

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK
Sektion V

lebensministerium.at

An
(Verteiler)

Wien, am 22. April 2004

—
Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vomUnsere Geschäftszahl
BMLFUW-
UW.1.1.8/0016-V/7/2004Sachbearbeiter(in)/Klappe
Hohenberg, DW 4868
johann-klaus.hohenberg@lebensministerium.atBetreff:
Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz – Begutachtung; Ersuchen um Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strahlenschutzgesetz sowie das Maß- und Eichgesetz geändert werden ("Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2004"), und ersucht um Übermittlung einer allfälligen Stellungnahme bis längstens

21. Mai 2004.

Aufgrund der einzuhaltenden Zeitpläne, insbesondere im Zusammenhang mit dem u.a. Schreiben der Europäischen Kommission, kann einer Fristerstreckung nicht zugestimmt werden.

Primäres Erfordernis für die ggst. Novelle zum Strahlenschutzgesetz ist die Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen in nationales Recht.

Ferner erfolgt die Umsetzung einiger Bestimmungen, insbesondere jener über die Intervention, der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 ("Grundnormen-Richtlinie") in nationales Recht; diesbezüglich monierte die Europäische Kommission mit Schreiben vom 30. März 2004, dass die Bestimmungen über die Interventionen im gesetzlichen Regelwerk und nicht den Rahmenempfehlungen erfolgen müssen.

Darüber hinaus wurde der Forderung nach umfassenderen Sicherungsmaßnahmen für radioaktive Stoffe Rechnung getragen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Der ggst. Entwurf kann auch von der Homepage des Lebensministeriums (www.lebensministerium.at) herunter geladen werden. (Nach Öffnen der Homepage das vierte Bild von links („Umwelt“) anklicken, dann das Thema „Atomenergie&Strahlenschutz“ anklicken, dann das Thema „Strahlenschutz“ anklicken.)

Auf Anfrage kann der ggst. Entwurf auch auf dem Postweg übermittelt werden (Tel. 01/71100-4194, Sekretariat der Abt. V/7, Fax 01/7122331, e-Mail: strahlenschutz@lebensministerium.at).

Zwecks raschest möglicher Umsetzung wird gebeten, die Stellungnahmen auch via e-Mail (strahlenschutz@lebensministerium.at) möglichst frühzeitig anher zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. Streeruwitz

Beilage

Begutachtungsentwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strahlenschutzgesetz sowie das Maß- und Eichgesetz geändert werden (Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

- 1 Änderung des Strahlenschutzgesetzes
- 2 Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Artikel 1

Änderung des Strahlenschutzgesetzes 1969

Das Bundesgesetz vom 11. Juni 1969 über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz), BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2002 (Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die behördliche Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt, und die behördliche Ermittlung und Erfassung von radiologischen Notstandssituationen sowie die Erlassung der notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für radiologische Notstandssituationen oder für Fälle andauernder Exposition aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder der Ausübung einer vergangenen oder früheren Tätigkeit oder Arbeit,“

2. Nach § 1 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 5 eingefügt:

„5. die behördliche Überwachung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen, Spielwaren und kosmetischen Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 sowie von persönlichen Schmuckgegenständen auf einen absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe und insbesondere von Konsumgütern, Rohstoffen und zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien auf einen allfälligen Gehalt an radioaktiven Stoffen,“

Die bisherige Z 5 erhält die Bezeichnung „6.“.

3. § 2 lautet:

„§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Arbeiten mit Strahlenquellen“ sind Handlungen, die, ohne ein Umgang gemäß Abs. 43 zu sein, bei natürlich vorkommender Radioaktivität die Exposition oder Kontamination erhöhen können und zwar insbesondere

1. im Zusammenhang mit der Aufsuchung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Materialien,

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at

2. soweit sie mit Materialien erfolgen, die bei betrieblichen Abläufen anfallen, soweit diese Handlungen nicht bereits unter Z 1 fallen,
3. im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Materialien, die durch Handlungen nach Z 1 oder 2 anfallen,
4. durch dabei einwirkende natürliche terrestrische Strahlenquellen, insbesondere von ²²²Radon und Radonzerfallsprodukten, soweit diese Handlungen nicht bereits unter Z 1 bis 3 fallen und nicht zu einem unter Z 1 genannten Zweck erfolgen, oder
5. im Zusammenhang mit der Berufsausübung des fliegenden Personals in Flugzeugen.

Nicht als Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder bautechnische Bearbeitung der Erdoberfläche, soweit diese Handlungen nicht zum Zwecke der Entfernung von Verunreinigungen gemäß § 36i erfolgen.

(2) „Automatisches Umweltüberwachungssystem“ ist ein flächendeckendes Messsystem, bestehend aus Ortsdosisleistungsmesseinrichtungen und gegebenenfalls Aktivitätsmesseinrichtungen zur automatischen Erfassung der bodennahen Ortsdosisleistung oder der bodennahen Aktivitätskonzentration in der Luft, wobei die einzelnen Messwerte von den Detektoren gespeichert werden und von einer Zentrale in regelmäßigen Zeitabständen abgefragt werden oder von den Detektoren an die Zentrale automatisch übermittelt werden.

(3) „Beruflich strahlenexponierte Personen“ sind

1. hinsichtlich eines von diesem Bundesgesetz erfassten Umganges gemäß Abs. 43 Arbeitskräfte (Selbständige, Arbeitnehmer oder Personen in Ausbildung), die einer Exposition ausgesetzt sind, bei denen die für Einzelpersonen der Bevölkerung durch Verordnung festgelegten Dosisgrenzwerte überschritten werden können. Diese beruflich strahlenexponierten Personen gehören den Kategorien A oder B an, wobei solche der Kategorie A einer solchen Exposition ausgesetzt werden dürfen, so dass eine ärztliche und physikalische Kontrolle erforderlich ist;
2. hinsichtlich einer von diesem Bundesgesetz erfassten Arbeit gemäß Abs. 1 diejenige Person, für die die Abschätzung nach § 36f Abs. 3 ergeben hat, dass die Exposition im Kalenderjahr jene Dosisgrenzwerte übersteigen kann, die die Zuordnung einer beruflich strahlenexponierten Person gemäß Z 1 zur Kategorie A bewirkt oder für die die Ermittlung nach § 36g Abs. 1 ergeben hat, dass die Exposition im Kalenderjahr jene Dosisgrenzwerte übersteigen kann, die die Zuordnung einer beruflich strahlenexponierten Person gemäß Z 1 zur Kategorie B bewirkt.

(4) „Beseitigung“ ist die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in einem End- oder Langzeitlager oder an einem bestimmten Ort ohne die Absicht einer Rückholung; sie umfasst auch die genehmigte direkte Abgabe von Abfällen mit anschließender Verbreitung in die Umwelt.

(5) „Dosisgrenzwerte“ sind maximale Bezugswerte für die Dosen, die aus der Exposition beruflich strahlenexponierter Personen sowie von Einzelpersonen der Bevölkerung durch ionisierende Strahlung im Sinne dieses Bundesgesetzes herrühren.

(6) „Dosisbeschränkung“ ist eine Beschränkung der voraussichtlichen Dosen für Einzelpersonen, die aus bestimmten natürlichen oder künstlichen Strahlenquellen resultieren können und die im Planungsstadium im Zusammenhang mit der Optimierung des Strahlenschutzes angewendet wird.

(7) „Einzelpersonen der Bevölkerung“ sind Personen, die einer Exposition ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, nicht jedoch

1. beruflich strahlenexponierte Personen,
2. Personen, die sich einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung unterziehen,
3. Personen, die wissenschaftlich und willentlich, jedoch nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung, bei der Unterstützung und Pflege von Patienten, die sich einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung unterziehen, helfen, oder
4. freiwillige Probanden eines medizinischen Forschungsprojektes.

(8) „Ermächtigter Arzt“ ist ein für die ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen verantwortlicher Arzt, dessen Qualifikation in dieser Hinsicht von der zuständigen Behörde anerkannt ist.

(9) „Ermächtigte arbeitsmedizinische Dienste“ sind Dienste bzw. Stellen, denen die Zuständigkeit für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung beruflich strahlenexponierter Personen und deren ärztliche Überwachung zugewiesen werden kann und deren Qualifikation in dieser Hinsicht von der zuständigen Behörde oder einer hierfür von der Behörde beauftragten Einrichtung anerkannt ist.

(10) „Ermächtigte Dosismessstelle“ ist eine für das Kalibrieren, Ablesen und Auswerten der von individuellen Überwachungsgeräten registrierten Werte bzw. für die Messung der Radioaktivität im menschlichen Körper oder in biologischen Proben oder für die Bewertung von Dosen behördlich zugelassene oder akkreditierte Stelle.

(11) „Exposition“ ist jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper, soweit sie für das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft von Bedeutung ist.

(12) „Externe Arbeitskräfte“ sind beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A, die Arbeiten in Kontrollbereichen durchführen und nicht dem Personal des Bewilligungsinhabers zuzurechnen sind.

(13) „Externe Unternehmen“ sind natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, mit Ausnahme des Bewilligungsinhabers und seines Personals, die mit der Durchführung gleich welcher Arbeit im Kontrollbereich betraut sind.

(14) „Fliegendes Personal“ sind alle Personen, die in Unternehmen mit Genehmigung oder Erlaubnis zur Durchführung von Flügen ausschließlich oder überwiegend an Bord von Luftfahrzeugen während des Fluges – unabhängig von der Arbeitszeit – tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer- bzw. Miteigentümerverhältnis zum Unternehmen stehen (wie z.B. tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende).

(15) „Freigabe“ ist ein Verwaltungsakt, der die Entlassung radioaktiver Stoffe sowie kontaminierte bewegliche Gegenstände, Gebäude, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung regelt.

(16) „Freigabewerte“ sind von den zuständigen nationalen Behörden festgelegte Werte, ausgedrückt als Aktivitätskonzentrationen bzw. Gesamtaktivität, bis zu deren Erreichen radioaktive Stoffe oder radioaktive Stoffe enthaltendes Material aus einem melde- oder bewilligungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen.

(17) „Fund radioaktiver Stoffe“ ist das Auffinden von herrenlosen radioaktiven Stoffen.

(18) „Gesundheitliche Beeinträchtigung“ ist das abgeschätzte Risiko einer Verkürzung oder qualitativen Verschlechterung des Lebens in einer Bevölkerungsgruppe aufgrund einer Exposition. Hierzu zählen Beeinträchtigungen infolge von somatischen Auswirkungen, Krebs und schwerwiegenden genetischen Störungen.

(19) „Herrenlose radioaktive Stoffe“ sind radioaktive Stoffe, deren Besitz aufgrund ihrer Aktivität zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung einer Bewilligungspflicht unterliegt und die sich der gesetzlichen Kontrolle entzogen haben. Nicht unter diese Definition fallen jene Stoffe, die sich insbesondere in zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien befinden, die Gegenstand einer gültigen Kaufvereinbarung von natürlichen oder juristischen Personen sind, welche aus dem Handel mit zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

(20) „Inkorporation“ ist die Aufnahme von Radionukliden aus der äußeren Umgebung durch den Organismus.

(21) „Interventionen“ sind Maßnahmen zur Verhütung oder Reduzierung einer Exposition von Einzelpersonen durch Strahlenquellen, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 43 fallen, oder durch Strahlenquellen, die außer Kontrolle sind, wobei auf Strahlenquellen, Übertragungspfade oder einzelne Personen eingewirkt wird.

(22) „Ionisierende Strahlung“ ist der Transfer von Energie in Form von Teilchen oder elektromagnetischen Wellen mit einer Wellenlänge von 100 Nanometer oder weniger oder einer Frequenz von 3×10^{15} Hertz oder mehr, die direkt oder indirekt Ionen erzeugen können.

(23) „Kernmaterial“ bedeutet Ausgangsmaterial oder besonderes Spaltmaterial gemäß der Definition des Artikels XX der IAEÖ-Satzung;

(24) „Konsumgüter“ sind Produkte, die zum unmittelbaren Ver- und Gebrauch durch den Endverbraucher bestimmt sind.

(25) „Kontrollbereich“ ist derjenige Teil eines Strahlenbereiches, der aus Gründen des Schutzes gegen ionisierende Strahlung und zur Verhinderung der Ausbreitung einer radioaktiven Kontamination besonderen Vorschriften unterliegt und dessen Zugang geregelt ist.

(26) „Laborgestütztes Umweltüberwachungssystem“ ist ein aus Aktivitätsmesseinrichtungen und Datenerfassungseinrichtungen bestehendes Messsystem zur Bestimmung der Aktivität in der Umwelt, insbesondere in Luft, in Niederschlägen, im Grundwasser, in oberirdischen Gewässern, in Abwässern, im

Klärschlamm und im Boden sowie der Ermittlung der Radioaktivität insbesondere in Futtermitteln, in land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten, in Konsumgütern, in Düngemitteln, in Rohstoffen und in zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien.

(27) „Mediziphysiker“ ist ein Experte für die auf Expositionen im Sinne dieses Bundesgesetzes angewandte Strahlenphysik oder Strahlentechnologie, dessen Ausbildung und Fachkenntnis von der zuständigen Behörde anerkannt ist und der gegebenenfalls bei der Patientendosimetrie, der Entwicklung und Anwendung komplexer Verfahren und Ausrüstungen, der Optimierung, der Qualitätssicherung einschließlich Qualitätskontrolle sowie in sonstigen Fragen des Strahlenschutzes bei medizinischen Expositionen tätig wird oder berät.

(28) „Notfallexposition“ ist die Exposition von freiwilligen Einzelpersonen, die erforderliche Sofortmaßnahmen durchführen, um in Gefahr befindlichen Einzelpersonen Hilfe zu leisten, um die Exposition einer großen Zahl von Personen zu verhindern oder zu verringern oder um eine wertvolle Anlage oder wertvolle Sachgüter vor der Zerstörung zu bewahren, wobei die für beruflich strahlenexponierte Personen festgelegten Dosisgrenzwerte überschritten werden könnten.

(29) „Potentielle Exposition“ ist eine Exposition, die mit einer abschätzbaren Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit Sicherheit eintreten wird.

(30) „Qualifizierte Sachverständige“ sind Personen, die über die erforderliche Sachkenntnis und Ausbildung auf dem Gebiete des Strahlenschutzes verfügen und deren Fähigkeit von der Behörde anerkannt ist, um physikalische, technische oder radiochemische Untersuchungen zur Ermittlung von Strahlendosen sowie Beratungen hinsichtlich des wirksamen Schutzes von Personen und des ordnungsgemäßen Betriebes von Schutzeinrichtungen durchführen zu können. Als qualifizierte Sachverständige gelten insbesondere für das im Betracht kommende Fachgebiet akkreditierte Stellen oder staatlich autorisierte Anstalten, sowie Ziviltechniker oder sonstige Sachverständige des in Betracht kommenden Fachgebietes.

(31) „Qualitätssicherung“ ist die Summe aller planmäßigen und systematischen Maßnahmen, die notwendig sind, um ausreichend zu garantieren, dass Anlagen, Systeme, Komponenten oder Verfahren im Einklang mit den geltenden Normen zufriedenstellend arbeiten.

(32) „Qualitätskontrolle“ ist im Rahmen der Qualitätssicherung die Gesamtheit der Maßnahmen (Planung, Koordination, Ausführung), die der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Qualität dienen sollen. Sie umfasst die Überwachung, Bewertung und anforderungsgerechte Aufrechterhaltung aller erforderlichen Leistungsdaten für Ausrüstung, die definiert, gemessen und kontrolliert werden können.

(33) „Radioaktive Abfälle“ sind Materialien, die radioaktive Stoffe enthalten oder hierdurch kontaminiert sind und für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist.

(34) „Radioaktive Kontamination“ ist die Verunreinigung von Materialien, Oberflächen, der Umwelt oder einer Person durch radioaktive Stoffe, die vom Standpunkt des Strahlenschutzes nicht außer Acht gelassen werden kann.

(35) „Radioaktive Stoffe“ sind Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten, sofern deren Aktivität oder Konzentration nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht gelassen werden kann. Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, stehen radioaktiven Stoffen gleich.

(36) „Radiologische Notstandssituation“ ist eine Situation, die Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz von Arbeitskräften, Einzelpersonen der Bevölkerung, Teilen der Bevölkerung oder der gesamten Bevölkerung erfordert.

(37) „Strahlengrenzbereich“ ist ein Bereich, in dem Personen einer Exposition ausgesetzt sein können, welche die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft allgemein zulässigen Werte übersteigt. Er kann in Kontrollbereich und Überwachungsbereich gegliedert sein.

(38) „Strahleneinrichtungen“ sind Strahlenquellen, die keine radioaktiven Stoffe enthalten.

(39) „Strahlenquellen“ sind Apparate, radioaktive Stoffe oder Anlagen, die imstande sind, ionisierende Strahlung auszusenden oder radioaktive Stoffe freizusetzen. Dabei bezeichnet der Begriff „natürliche Strahlenquellen“ Quellen ionisierender Strahlung natürlichen terrestrischen oder kosmischen Ursprungs, der Begriff „künstliche Strahlenquellen“ andere als natürliche Strahlenquellen.

(40) „Strahlenschutz“ ist der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen.

(41) „Strahlenschutzbeauftragter“ ist eine für die Erfordernisse ihres Tätigkeitsbereiches qualifizierte Person, deren Ausbildung und Fachkenntnis von der zuständigen Behörde anerkannt ist und die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes vom Bewilligungsinhaber oder dessen vertretungsbefugtem Organ betraut ist. Diese Person muss die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und für die in Betracht kommende Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein.

(42) „Überwachungsbereich“ ist derjenige Teil eines Strahlenbereiches, der aus Gründen des Schutzes gegen ionisierende Strahlung einer angemessenen Überwachung unterliegt.

(43) „Umgang mit Strahlenquellen“ ist

1. der Betrieb von Strahleneinrichtungen,
2. die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe, der Bezug, die Bearbeitung, der Besitz, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Verwendung und die Beseitigung von künstlichen radioaktiven Stoffen oder von natürlichen radioaktiven Stoffen, die aufgrund ihrer Radioaktivität, Spaltbarkeit oder Bruteigenschaft verwendet werden, sowie jede sonstige Tätigkeit mit diesen Stoffen, die eine im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht zu lassende Exposition von Einzelpersonen bewirken kann.

Von diesem Begriff nicht erfasst sind Notfallexpositionen.

(44) „Unerlaubter Handel“ („Illicit Trafficking“) ist die Beförderung, der Bezug oder der Besitz von radioaktiven Stoffen, insbesondere von Kermaterialien, unter Umgehung der Bewilligungsvorschriften, insbesondere wenn damit die Absicht verbunden ist, diese Materialien zur Gewinnerzielung oder für terroristische Zwecke an natürliche oder juristische Personen abzugeben oder wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung radioaktiver Abfälle umgangen werden soll.

(45) „Unfallbedingte Exposition“ ist die Exposition von Einzelpersonen infolge eines Unfalls. Von diesem Begriff nicht erfasst sind Notfallexpositionen.

(46) „Verbringung radioaktiver Abfälle“ sind die Vorgänge zur Beförderung radioaktiver Abfälle vom Ausgangs- zum Bestimmungsort einschließlich Be- und Entladung.“

4. *Im § 5 wird dem Abs. 5 folgender Satz angefügt:*

„Die vorläufige Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern.“

5. *Die Überschrift von § 6 wird auf „Betrieb von Anlagen, die einer Errichtungsbewilligung bedürfen“ geändert.*

6. *Im § 6 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die endgültige Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern.“

7. *Der § 7 erhält die Überschrift: „Betrieb von Anlagen, die keiner Errichtungsbewilligung bedürfen“.*

8. *Im § 7 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern.“

9. *Im § 10 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern.“

10. *Nach § 10 wird folgender § 10a einschließlich Überschrift eingefügt:*

„Meldung der Ein-, Aus- und Durchfuhr radioaktiver Stoffe

§ 10a. (1) Wer radioaktive Stoffe ein- oder auszuführen bzw. durch das Bundesgebiet durchzuführen beabsichtigt, hat dies mindestens 14 Tage vor geplanter Durchführung des Transports dem Zentralen Strahlenquellen-Register beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

(2) Diese Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Meldepflichtigen,
2. die Angabe der Radionuklide sowie deren Aktivität,
3. die Angabe, ob es sich um einen offenen oder einen umschlossenen radioaktiven Stoff handelt,

4. bei umschlossenen radioaktiven Stoffen die Strahlenquellennummer, sofern eine solche vergeben wurde,
5. bei Importen Name und Anschrift des Lieferanten, bzw. Herstellers der Strahlenquelle,
6. bei Exporten Name und Anschrift des Empfängers,
7. sofern innerhalb eines Zeitraumes von 1 Jahr mehrere Strahlenquellen ein-, aus- oder durch das Bundesgebiet durchgeführt werden sollen, können diese in einer Meldung zusammengefasst werden.

(3) Bei Verbringungen umschlossener radioaktiver Strahlenquellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das diesbezügliche Formblatt gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften dem Zentralen Strahlenquellen-Register zu übermitteln.

(4) Die Meldung ersetzt nicht die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10, bzw. eine allfällige Bauartzulassung gemäß §§ 19 oder 20.“

11. § 17 Abs. 1 lautet:

„§ 17. (1) Der gemäß §§ 6 oder 7 bewilligte Betrieb oder der gemäß § 10 bewilligte Umgang mit Strahlenquellen ist von der Bewilligungsbehörde mindestens einmal in zwei Jahren zu überprüfen. Die Verwendung von gemäß §§ 19 und 20 bauartzugelassenen Geräten ist von der für den Standort des Verwenders zuständigen Strahlenschutzbehörde mindestens einmal in zwei Jahren zu überprüfen. Wenn es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist, insbesondere bei Forschungsreaktoren, Anlagen für die Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, hoch radioaktiven Strahlenquellen, Teilchenbeschleunigern, Hochdosisgammabestrahlungseinrichtungen und größeren nuklearmedizinischen Einrichtungen, sind solche Überprüfungen mindestens einmal jährlich von der Bewilligungsbehörde durchzuführen.“

12. § 17 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Behörde kann sich zur Durchführung der Überprüfungen gemäß Abs. 1, soweit es sich nicht um Forschungsreaktoren, um Anlagen für die Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, um hoch radioaktive Strahlenquellen, um Teilchenbeschleuniger, um Hochdosisgammabestrahlungseinrichtungen und um größere nuklearmedizinische Einrichtungen handelt, akkreditierter Stellen bedienen.“

13. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern.“

14. Im § 20 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern.“

15. Dem § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Besitz von oder die Verfügungsgewalt über Strahleneinrichtungen ist, sofern keine Bewilligung zum Betrieb dieser Einrichtungen vorliegt, meldepflichtig. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich Strahleneinrichtungen zum Zweck der Inverkehrbringung im Besitz oder Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person befinden.“

16. Dem § 26 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Stoffe in zur Wiederaufbereitung vorgesehenen Materialien sind vom Eigentümer oder, falls ein solcher nicht dem österreichischen Verwaltungsrecht unterliegt, vom Inhaber eines gültigen diesbezüglichen Kaufvertrages, auf dessen Kosten ordnungsgemäß als radioaktiver Abfall zu entsorgen, wenn letzterer dem österreichischen Verwaltungsrecht unterliegt.

(4) Radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Stoffe in zur Wiederaufbereitung vorgesehenen Materialien, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind, sofern möglich, vor Eintritt in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zurückzuweisen oder zunächst auf Kosten der örtlich zuständigen Behörde ordnungsgemäß als radioaktiver Abfall entsorgen zu lassen. Die örtlich zuständige Behörde hat diese Kosten vom Eigentümer oder vom Inhaber eines gültigen diesbezüglichen Kaufvertrages im Regressweg einzufordern. Die Behörde kann das jeweilige Transportmittel zur Sicherstellung heranziehen.

(5) Um eine frühzeitige Erfassung von radioaktiven Stoffen und radioaktiv kontaminierten Stoffen insbesondere in zur Wiederaufbereitung vorgesehenen Materialien sicherzustellen und Schutzmaßnahmen wirksam einleiten zu können, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festlegen, in welchen Betrieben zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung und unter welchen Voraussetzungen dort messtechnische Einrichtungen zur Eingangs- und Ausgangskontrolle verwendet werden müssen und in welchem Ausmaß das betroffene Personal zu schulen ist, um radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Stoffe zu erkennen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können. Weiters kann er festlegen, auf welchem Weg und in welchem Umfang Meldungen über erfasste radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe an das Zentrale Strahlenquellen-Register zu übermitteln sind.

(6) Darüber hinaus hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen einer verstärkten bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit anzustreben, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten mit benachbarten Staaten mit EU-Außengrenzen geeignete Maßnahmen zur Erfassung dieser Stoffe festgelegt werden. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden hat sich dabei nicht nur auf die Kooperation bei der messtechnischen Erfassung, sondern auch auf einen geeigneten Informationsaustausch auch zu den betroffenen Drittländern zu erstrecken.

(7) Herrenlose radioaktive Stoffe sind von den Sicherheitsbehörden zu beschlagnahmen und entweder im Wege einer Versteigerung oder eines Verkaufes einer Wiederverwertung zuzuführen oder als radioaktiver Abfall entsorgen zu lassen. Über die näheren Umstände des Auffindens sind Aufzeichnungen zu führen. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen ist dem Zentralen Strahlenquellen-Register zu übermitteln.“

17. Nach § 26 wird folgender § 26a einschließlich Überschrift eingefügt:

„Unerlaubter Handel (Illicit trafficking) mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial

§ 26a. (1) Die Beförderung, der Bezug und der Besitz von radioaktiven Stoffen, insbesondere von Kernmaterialien, unter Umgehung der Bewilligungsvorschriften ist unzulässig, insbesondere wenn damit die Absicht verbunden ist, diese Materialien zur Gewinnerzielung oder für terroristische Zwecke an natürliche oder juristische Personen abzugeben oder wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung radioaktiver Abfälle umgangen werden soll.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legt durch Verordnung fest, wie, in welchem Ausmaß und wo Kontrollen zur Erfassung eines nach Abs. 1 unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial durchzuführen sind. Er legt weiters durch Verordnung fest, ab welchen Aktivitäten eine Gesundheitsgefährdung anzunehmen ist und auf welchem Weg und in welchem Umfang Meldungen über erfasste radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe an das zentrale Strahlenquellenregister zu übermitteln sind.“

18. Der bisherige § 26a erhält die Bezeichnung „§ 26b“.

19. Im § 34 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Bei unfallbedingten Strahlenexpositionen sind die betreffenden Dosen und ihre Verteilung im Körper zu ermitteln.

(4) Bei Notfallexpositionen ist die individuelle Überwachung oder die Ermittlung der Einzeldosen entsprechend den Umständen und Möglichkeiten durchzuführen.“

Die bisherigen Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

20. Der bisherige § 35a erhält die Absatzbezeichnung „Abs. 1“; danach werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) Das Zentrale Dosisregister übernimmt die Aufgabe der Datenbereitstellung und Datensicherung der gemessenen oder gegebenenfalls geschätzten Expositionswerte und der individuellen Dosen der beruflich strahlenexponierten Personen einschließlich allfälliger unfallbedingter Strahlen- sowie Notfallexpositionen gemäß den Anforderungen des geltenden EU-Regelwerkes.

(3) Für die Errichtung und Führung des Dosisregisters und der Datenbereitstellung haben die Bewilligungsinhaber eine Gebühr nach Maßgabe einer Gebührentarifverordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen ist, zu entrichten.

(4) Die Gebührentarifverordnung hat die Höhe der Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hierbei auflaufenden Kosten, insbesondere für die Errichtung und die Führung des Dosisregisters, die Datensicherung gemäß den Anforderungen des geltenden EU-Regelwerkes, die

Datenbereitstellung für die Bewilligungsinhaber, die zuständigen Behörden und die Sozialversicherungsträger in kostendeckenden Tarifen zu enthalten.

(5) Die Gebühren sind zweckgebunden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von den Auswertestellen einzuheben und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuführen.“

21. *Der bisherige § 35b erhält die Absatzbezeichnung „Abs. 1“; danach werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

„(2) Radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe gemäß § 26 und radioaktive Stoffe und Kernmaterialien aus dem unerlaubten Handel gemäß § 26a sind im Zentralen Strahlenquellen-Register gesondert zu erfassen.

(3) Das Zentrale Strahlenquellen-Register informiert die Behörden der Ursprungsländer über aufgefundene radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe gemäß § 26 sowie über radioaktive Stoffe und Kernmaterialien aus dem unerlaubten Handel gemäß § 26a. Sofern europäische oder internationale diesbezügliche Register bestehen, sind die Informationen auch mit diesen auszutauschen.“

22. *Im § 35e werden nach den Worten „der zu übermittelnden Daten,“ die Worte „die Aufgaben der Zentralen Register insbesondere die Pflichten zur Information lokaler Behörden,“ eingefügt.*

23. *§ 35f Abs. 5 lautet:*

„(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung weitergehende Bestimmungen über die Inhalte, die Art und die Form des Strahlenpasses festlegen. Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzzpässe erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Zentralen Strahlenschutzregister.“

24. *Dem § 35f werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:*

„(6) Für die Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzzpässe haben die Arbeitgeber der externen Arbeitskräfte oder bei Selbständigen diese selbst eine Gebühr nach Maßgabe einer Gebührentarifverordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen ist, zu entrichten.

(7) Die Gebührentarifverordnung hat die Höhe der Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hierbei auflaufenden Kosten, insbesondere für die Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzzpässe, in kostendeckenden Tarifen zu enthalten.

(8) Die Gebühren sind zweckgebunden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Betriebsführung der Zentralen Register einzuheben und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuführen.“

25. *Im § 36 Abs. 1 Z 5 wird der Verweis „§ 1 Abs. 1 Z 5“ durch „§ 1 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.*

26. *Im § 36 Abs. 3 werden die Worte „hochaktiven radioaktiven Strahlenquellen“ durch die Worte „hoch radioaktiven Strahlenquellen“ ersetzt.*

27. *§ 36k Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung fest, welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die Grundzüge, nach welchen Verfahren die Exposition des fliegenden Personals zu ermitteln ist, ob und unter welchen Voraussetzungen ärztliche Untersuchungen durchzuführen sind und wie und in welcher Form die Meldungen über die ermittelte Exposition an das Zentrale Dosisregister weiterzuleiten sind.“

28. *Dem § 36k werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:*

„(3) Die Ermittlung der Exposition des fliegenden Personals gemäß Abs. 1 Z. 1 hat durch akkreditierte Prüfstellen oder durch vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Landesverteidigung zugelassenen Stellen zu erfolgen.

(4) Dem Ansuchen um Zulassung zur Durchführung der Expositionsermittlung des fliegenden Personals ist ein umfassender Nachweis über das Vorhandensein der notwendigen personellen und technischen Ausstattung der ansuchenden Stelle anzuschließen.“

29. *Die Überschrift des IV. Teiles wird auf „Interventionen; behördliche Überwachung des Radioaktivitätsgehaltes in Umwelt und Waren“ geändert.*

30. *Im § 36l Abs. 2 Z 3 wird der erste Satz gestrichen.*

31. *§ 36l Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legt durch Verordnung insbesondere fest:

1. angemessene Interventionsschwellen,
2. Inhalt und Umfang gesamtstaatlicher und örtlicher Interventionspläne,
3. Art und Weise der Überprüfung dieser Interventionspläne,
4. Form, Inhalt und Umfang von Übungen zur Überprüfung der Interventionspläne,
5. Meldepflichten,
6. Mindestanforderungen für besondere Interventionsteams für technische, medizinische und gesundheitliche Interventionen,
7. Mindestanforderungen für die Schulung der Interventionsteams gemäß Z 6,
8. Regelungen für berufsbedingte Notfallexpositionen im Zusammenhang mit Interventionen,
9. Regelungen über eine physikalische und ärztliche Kontrolle von Personen, die im Zusammenhang mit Interventionen tätig werden,
10. wer in welchem Umfang Notfallsituationen zu bewerten und deren Folgen sowie die Wirksamkeit der veranlassten Interventionen aufzuzeichnen hat.“

32. *§ 37 einschließlich Überschrift lautet:*

„Behördliche Überwachung auf großräumige radioaktive Kontaminationen und des Radioaktivitätsgehaltes in Umwelt und Waren

§ 37. (1) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die großräumige Überwachung des Radioaktivitätsgehaltes in der Umwelt, insbesondere in Luft, in Niederschlägen, im Grundwasser, in oberirdischen Gewässern, in Abwässern, im Klärschlamm und im Boden sowie die Ermittlung der Radioaktivität insbesondere in Futtermitteln, in land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten, in Konsumgütern, in Düngemitteln, in Rohstoffen, in Werkstoffen und in zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien.

(2) Dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen obliegt die Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 haben sich an den Erfordernissen des Strahlenschutzes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu orientieren.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Mitwirkung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Abschätzung der Strahlenbelastung der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit sowie für Bezugsbevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung der effektiven Übertragungswege der radioaktiven Stoffe zu erstellen.

(5) Nach Maßgabe der Erfordernisse einer großräumigen Überwachung auf radioaktive Kontaminationen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein flächendeckendes automatisches Umweltüberwachungssystem zur Erfassung der Ortsdosisleistung und vorzugsweise in der Nähe der Staatsgrenzen ein automatisches Umweltüberwachungssystem zur Ermittlung der Luftkontamination einzurichten und zu betreiben. Daneben ist ein laborgestütztes Umweltüberwachungssystem zu betreiben, in dem ergänzende Messungen anhand von Probenziehungen durchzuführen sind. Sowohl flächendeckende routinemäßige als auch schwerpunktmaßige anlassbezogene Untersuchungen sind durchzuführen. Dafür sind jene ausgegliederten Einheiten des Bundes heranzuziehen, bei denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Bundesminister für Gesundheit und Frauen die Gesellschafterrechte wahrnehmen. Sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Institutionen sowie die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik haben die oben genannten Stellen bei der Probenbeschaffung zu unterstützen. Im Fall einer großräumigen radioaktiven Kontamination haben an der großräumigen Überwachung und der Überprüfung einschlägige akkreditierte

Prüf- und Überwachungsstellen, fachlich in Betracht kommende Universitätsinstitute und sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Einrichtungen mitzuwirken.

(6) Automatische und laborgestützte Umweltüberwachungssysteme sind vor ihrer Inbetriebnahme und in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen entsprechend dem Stand der Technik zu kalibrieren. Laborgestützte Umweltüberwachungssysteme sind darüber hinaus in entsprechende Ringversuche einzubinden.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die erhobenen Messdaten in einer zentralen Datenbank zu erfassen. Er hat Vorsorge zu treffen, dass die Messdaten den Ländern zugänglich sind und in den Landeswarnzentralen die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Mitwirkung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen die erhobenen Daten hinsichtlich eines möglichen Strahlenrisikos zu bewerten und insbesondere im Fall einer großräumigen radioaktiven Kontamination diese Bewertung den in Betracht kommenden Stellen mitzuteilen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Bevölkerung in angemessener Weise über die im Bundesgebiet erhobenen Messdaten und die daraus abgeleiteten Bewertungen und Maßnahmenempfehlungen zu informieren. Inhalt, Art und Form der Information hat er durch Verordnung festzulegen.“

33. Nach § 37 wird folgender § 37a einschließlich Überschrift eingefügt:

„Maßnahmen im Verdachtsfall

§ 37a. (1) Ergibt sich der Verdacht einer radioaktiven Kontamination oder einer sonstigen radiologischen Notstandssituation, so sind, unbeschadet der großräumigen Überwachung, die sonst erforderlichen Beobachtungen und Überprüfungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Beobachtungen und Überprüfungen militärische Anlagen und Liegenschaften betreffen, im Einvernehmen mit dem Kommandanten der militärischen Anlage oder Liegenschaft, zu veranlassen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, können sie sich zum Messen und Markieren der Kontamination bzw. der Ermittlung der Exposition aufgrund einer sonstigen radiologischen Notstandssituation der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen. Die zum Schutze von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in militärischen Anlagen und Liegenschaften oder für andere militärische Maßnahmen notwendigen ergänzenden Beobachtungen und Überprüfungen sind vom zuständigen Militärkommandanten zu veranlassen und durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung durchzuführen.

(2) Wenn der Verdacht einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Kontamination bzw. einer sonstigen radiologischen Notstandssituation besteht, dürfen zur Vornahme von Erhebungen und Messungen einschließlich der entschädigungslosen Probennahme Liegenschaften, ausgenommen militärische Liegenschaften, auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von den vom Landeshauptmann mit Erhebungen beauftragten Organen betreten oder befahren werden. Die Befugnis, Liegenschaften auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten zu betreten oder zu befahren, steht auch den mit Erhebungen betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bei Durchführung dieser Maßnahmen zu, soweit dies zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres notwendig ist. Bei Gefahr im Verzuge können die Maßnahmen auch gegen den Willen der Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Im Falle eines auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die beauftragten Organe zu unterstützen. Für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren von Liegenschaften verursacht worden sind, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung zu leisten. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Zur Bewertung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Kontaminationen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geeignete Entscheidungshilfesysteme einzurichten und zu betreiben. Um eine frühzeitige Information der österreichischen Bevölkerung sicherzustellen und Schutzmaßnahmen wirksam einleiten zu können, ist anzustreben, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten auch Messdaten aus analogen ausländischen Überwachungs- und Entscheidungshilfesystemen zur Verfügung stehen. Die in Betracht kommenden ausländischen Behörden sind allenfalls bei der Errichtung solcher Datenkopplungen zu unterstützen. Weiters ist auf bilateraler und multilateraler Ebene anzustreben, dass im Fall nuklearer Störfälle mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ehestens Quellterme von der betroffenen Anlage zu Verfügung gestellt werden. Mit den entsprechenden ausländischen Behörden, insbesondere der Nachbarstaaten, ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu pflegen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat aufgrund der Bewertung der Umweltüberwachung sowie der Ergebnisse der Entscheidungshilfesysteme Empfehlungen für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erstellen und den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen. In angemessener Weise hat er auch die Bevölkerung zu informieren.“

34. *Im § 38a Abs. 1 Z 4 wird der Verweis „§ 37 Abs. 3“ durch „§ 37a Abs. 2“ ersetzt.*

35. *Nach § 38a wird der IVa. Teil mit dem § 38b einschließlich Überschriften eingefügt:*

„IVa. TEIL
Schutz der Bevölkerung vor natürlichen radioaktiven Stoffen

Erhöhte Radonkonzentration in Wohnräumen

§ 38b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sammelt alle verfügbaren Daten über die Radongaskonzentrationen in Wohnräumen, die aufgrund von repräsentativen Messungen für das gesamte Bundesgebiet bisher ermittelt wurden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfasst die gesammelten Daten in einer zentralen Datenbank. Aus diesen Daten wird Kartenmaterial über Gebiete mit erhöhter Radongaskonzentration erstellt und der Öffentlichkeit zur Information zugänglich gemacht. Weiters werden aus diesen Daten Empfehlungen für die Bevölkerung zur Reduzierung der Strahlenbelastung durch erhöhte Radonkonzentration in Wohnräumen erstellt.

(3) Zu sämtlichen Informationen gemäß Abs. 2 ermöglicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Ländern einen geeigneten elektronischen Zugang.

(4) Für die Erfassung der gesammelten Daten und deren allfällige Verdichtung sowie zur Information der Bevölkerung über die im Bundesgebiet gesammelten Daten und die daraus abgeleiteten Bewertungen und Maßnahmenempfehlungen bedient sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jener aus gegliederten Einheiten des Bundes, bei denen er die Gesellschafterrechte wahrnimmt, wobei er auch sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Institutionen zur Unterstützung heranzieht.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann hinsichtlich einer angemessenen Information der Bevölkerung deren Inhalt, Art und Form durch Verordnung festlegen.“

36. *Im § 39 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgender neuer Abs. 1 eingefügt:*

„§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 Euro bis zu 100 000 Euro zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen des § 26a vorsätzlich mit radioaktiven Stoffen oder Kernmaterial zur Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles oder zur Erfüllung terroristischer Zwecke handelt. Der Versuch ist strafbar.“

Die bisherigen Abs. 1 bis 7 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ bis „(8)“.

37. *Der letzte Satz im nunmehrigen § 39 Abs. 2 lautet:*

„Wer die Tatbestände der Z 2 bis 7 dadurch verwirklicht, dass er mit hoch radioaktiven Strahlenquellen umgeht, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 15 000 Euro zu bestrafen, wer den Tatbestand der Z 4 dadurch verwirklicht, dass er radioaktiv kontaminierte oder durch Beschuss mit Neutronen, Protonen oder anderen Teilchen radioaktiv gemachte Waren in Verkehr bringt, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 7 500 Euro zu bestrafen.“

38. *Im nunmehrigen § 39 Abs. 3 Z 20 werden die Worte „hochaktiver radioaktiver Strahlenquellen“ durch die Worte „hoch radioaktiver Strahlenquellen“ ersetzt.*

39. *Im nunmehrigen § 39 Abs. 5 wird vor der bisherigen Z 1 folgende neue Z 1 eingefügt:*

„1. die Meldepflicht gemäß § 10a Abs. 1 nicht erfüllt.“

Die bisherigen Z 1 bis 10 erhalten die Bezeichnungen „2.“ bis „11.“.

40. Im nunmehrigen § 39 Abs. 5 Z 4 werden die Worte „hochaktiven radioaktiven Strahlenquellen“ durch die Worte „hoch radioaktiven Strahlenquellen“ ersetzt.

41. Dem § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer am _____.2004 Inhaber einer rechtskräftigen Bewilligung gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 oder einer Bauartzulassung gemäß §§ 19 oder 20 ist, hat die Sicherheitsanalysen, Störfallanalysen und Notfallplanungen gemäß §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 5, 10 Abs. 5, 19 Abs. 3 oder 20 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 2007 bei der zuständigen Behörde nachzureichen.“

42. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. b werden nach den Wörtern „bestrahlter Kernbrennstoffe“ die Worte „sowie um Anlagen für die Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle“ eingefügt.

43. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. i werden die Worte „der Registrierung“ durch die Worte „der zentralen Registrierung“ ersetzt.

44. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. m sowie im § 41 Abs. 5 Z 4 wird jeweils der Verweis „§ 26a“ durch „§ 26b“ ersetzt.

45. Dem § 42 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs. 1, 2, 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 5, 10a, 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3, 25 Abs. 6, 26 Abs. 3 bis 6, 26a, 26b, 34 Abs. 3 bis 6, 35a, 35b, 35e, 35f Abs. 5 bis 8, 36 Abs. 3, 36f, 36k Abs. 2 bis 4, 36l, 37, 37a, 38a, 39, 40 Abs. 2 und 3, 41 bis 43 in der Fassung der Novelle zum Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl. I Nr. _____.2004, treten mit _____.2004 in Kraft. Die zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der vorher geltenden Rechtslage weiterzuführen.“

46. § 42a einschließlich Überschrift lautet:

„Verordnungen und Richtlinien

§ 42a. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

(2) Der zuständige Bundesminister kann Richtlinien veröffentlichen, bei deren Anwendung davon ausgegangen wird, dass einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und einzelnen Bestimmungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Folge geleistet wird. Diese Richtlinien hat der zuständige Bundesminister sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

47. Im § 43 Abs. 2 werden die Worte „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

48. Im § 43 Abs. 3 werden der Verweis „§ 37 Abs. 2“ durch „§ 37a Abs. 1“, der Verweis „§ 37 Abs. 3“ durch „§ 37a Abs. 2“ und der Verweis „§ 26a“ durch „§ 26b“ ersetzt.

49. Im § 43 Abs. 6 Z 4 und 5 wird jeweils der Verweis „§ 37 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 37a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 8. (1) Z 11 und 12 lauten:

11. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern es sich nicht um automatische Umweltüberwachungssysteme zur Erfassung der Ortsdosiseleistung im Sinne des § 2 Abs 2 StrSchG oder sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen,
12. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, sofern es sich nicht um automatische Umweltüberwachungssysteme zur Erfassung der bodennahen Aktivitätskonzentration in der

Luft oder laborgestützte Umweltüberwachungssysteme zur Bestimmung der Aktivität in der Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 26 StrSchG handelt.

2. Dem § 71 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der § 8 in der Fassung des Maß- und Eichgesetzes 2004, BGBl. 1 Nr. 2004 tritt mit 200 in Kraft.

Bundesgesetz, mit dem das Strahlenschutzgesetz 1969, zuletzt geändert durch das Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 149/2002, sowie das Maß- und Eichgesetz, BGBI. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 149/2002, geändert werden (Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2004)

VORBLATT

Problem: Obwohl bereits wesentliche Teile der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes in den geltenden österreichischen Strahlenschutzbestimmungen enthalten sind, ist wegen teilweiser Nichtkonformität eine Anpassung erforderlich.

Ziel: Anpassung des geltenden Strahlenschutzgesetzes an die Strahlenschutzregelungen der EU und an den Inhalt des „IAEA Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources“, herausgegeben von der IAEA in 2004.

Inhalt: Regelungen bezüglich besonderer Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen hochradioaktiver Strahlenquellen und Maßnahmen zur Kontrolle herrenloser Strahlenquellen, Einführung der Datenhaltung und Datensicherung von Personendosisdaten im zentralen Register, sowie Einführung einer Meldepflicht für importierte und exportierte Strahlenquellen an das zentrale Register; Aufhebung der Eichpflicht für automatische Umweltüberwachungssysteme zur großräumigen Erfassung der Ortsdosisisleistung sowie der Nuklidbestimmung und Aktivitätsbestimmung in der Umwelt, sowie jener laborgestützten Umweltüberwachungssysteme zur Ermittlung von Aktivitätskonzentrationen in Lebensmitteln oder in der Umwelt.

Alternativen: Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Keine

EU-Konformität: ist gegeben

Kosten: Durch die in Zukunft notwendige Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit „Illicit Trafficking“ und herrenlosen Strahlenquellen werden voraussichtlich Sachverständigenkosten in Höhe von 50 000 Euro/Jahr sowie Investitionskosten bei der AGES in Höhe von etwa 100 000 Euro sowie ein zusätzlicher Personalaufwand von 1 Akademiker-Personenjahr erwachsen.

Für den zusätzlichen Aufwand im Bereich der zentralen Register ist ein halber zusätzlicher B-Posten zu veranschlagen.

Für die zentralen Regelungen im Zusammenhang mit Interventionen ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 1 Akademiker-Personenjahr in der Zentralstelle und 1 Akademiker-Personenjahr in der AGES zu rechnen.

Die oben angeführten zusätzlichen Kosten ergeben sich aus der Umsetzung neuer Richtlinien des Rates der Europäischen Union sowie aus der Forderung der Europäischen Kommission, hinsichtlich einer zentralen Umsetzung der Interventionsregelungen in der Strahlenschutzgrundnorm.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Verfassungsrechtliche Grundlage für den Strahlenschutz in Österreich ist der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“, Art. 10 Abs. 1 Z 12 BVG.

Grundlage der Regelungen für den Strahlenschutz in der EU ist der EURATOM-Vertrag, der sich hinsichtlich des Gesundheitsschutzes nicht nur auf Aspekte von Kernreaktoren beschränkt, sondern den gesamten Bereich der Anwendung ionisierender Strahlen einschließlich der Anwendungen in der Medizin berücksichtigt.

Durch diesen sind insbesondere festgelegt:

- die Erstellung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz (Art. 30-32),
- die Verpflichtung zu deren Durchführung und Überwachung (Art. 33),
- zur Überwachung der Radioaktivität (Art. 35),
- Meldepflichten über die Ableitung von Radioaktivität (Art. 37) an die Kommission.

Die Europäische Gemeinschaft hat daher Grundnormen für den Schutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung, aber auch für Patienten erlassen.

Primäres Erfordernis für die ggst. Novelle zum Strahlenschutzgesetz ist die Erlassung der Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (Amtsblatt Nr. L 346/57 vom 31.12.2003). Durch die genannte Richtlinie der EU ergibt sich auch in Österreich ein Anpassungsbedarf.

Ferner erfolgt die Umsetzung einiger Bestimmungen der Richtlinie 96/29/EURATOM, die die Europäische Kommission als im Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2002 noch nicht vollständig umgesetzt sieht.

Darüber hinaus wurde auf internationaler Ebene die Forderung nach umfassenderen Sicherungsmaßnahmen für radioaktive Stoffe in internationalen Regelwerken festgelegt. Mit der gegenständlichen Novelle werden die wesentlichen Anforderungen aus diesen Regelwerken ins nationale Recht übernommen.

Aus österreichischer Sicht ist dabei insbesondere bemerkenswert:

Die Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (Amtsblatt Nr. L 346/57 vom 31.12.2003) sieht eine besondere Kontrolle hoch radioaktiver Strahlenquellen vor. Darüber hinaus enthält sie auch Bestimmungen über herrenlose Strahlenquellen, die in das nationale Recht umzusetzen sind.

Mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 30. März 2004 moniert diese, dass die in den österreichischen Rahmenempfehlungen festgelegten Maßnahmen zur Bewältigung von nuklearen Zwischenfällen nicht als ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen über die Intervention in der Richtlinie 96/29/EURATOM angesehen werden können und fordert Österreich auf, diese Bestimmungen in das gesetzliche Regelwerk zu übernehmen.

Kosten:

Durch die in Zukunft notwendige Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit „Illicit Trafficking“ und herrenlosen Strahlenquellen werden voraussichtlich Sachverständigenkosten in Höhe von 50 000 Euro/Jahr sowie Investitionskosten bei der AGES in Höhe von etwa 100 000 Euro sowie ein zusätzlicher Personalaufwand von 1 Akademiker-Personenjahr erwachsen.

Für den zusätzlichen Aufwand im Bereich der zentralen Register ist ein halber zusätzlicher B-Posten zu veranschlagen.

Für die zentralen Regelungen im Zusammenhang mit Interventionen ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 1 Akademiker-Personenjahr in der Zentralstelle und 1 Akademiker-Personenjahr in der AGES zu rechnen.

Die oben angeführten zusätzlichen Kosten ergeben sich aus der Umsetzung neuer Richtlinien des Rates der Europäischen Union sowie aus der Forderung der Europäischen Kommission, hinsichtlich einer zentralen Umsetzung der Interventionsregelungen in der Strahlenschutzgrundnorm.

Alternativen:

keine

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 und Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 4 und Z 5):

Durch die neue Z 5 wird der Anwendungsbereich auch auf die Kontrolle von zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien auf einen allfälligen Gehalt an radioaktiven Stoffen ausgedehnt. Die weiteren Ergänzungen im § 1 Abs. 1 dienen nur zur Klarstellung des schon gegebenen Anwendungsbereiches.

Die bisherige Z 5 erhält nunmehr die Bezeichnung Z 6.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 2):

Neu aufgenommen wurden die Begriffsbestimmungen "Automatisches Umweltüberwachungssystem" (neuer Abs. 2), "herrenlose radioaktive Stoffe" (neuer Abs. 19), "Kernmaterial" (neuer Abs. 23), "Konsumgüter" (neuer Abs. 24), "Laborgestütztes Umweltüberwachungssystem" (neuer Abs. 26) sowie "Unerlaubter Handel (Illicit Trafficking)" als neuer Abs. 44.

Zu Abs. 2, 23, 24 und 26: Die neuen Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung.

Zu Abs. 19 und 44: Diese Definitionen wurden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (Amtsblatt Nr. L 346/57 vom 31.12.2003) erforderlich.

Zu Art. 1 Z 4 bis Z 9 (§§ 5, 6, 7, 10):

Jeweils im Abs. 5 wurde das Erfordernis der umfassenderen Sicherungsmaßnahmen für radioaktive Stoffe neu eingefügt.

Ferner wurden in den §§ 6 und 7 Überschriften geändert bzw. neu aufgenommen.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 10a):

Diese neu eingefügte Bestimmung stellt ebenfalls eine Maßnahme zur Erhöhung der Kontrolle über radioaktive Stoffe dar, wie sie nunmehr auf internationaler Ebene insbesondere zur Bekämpfung von allfälligen terroristischen Aktivitäten als erforderlich angesehen wird.

Zu Art. 1 Z 11 und Z 12 (§ 17 Abs. 1 und 3):

Den Anlagen für die Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle kommt nach internationalen Gesichtspunkten besondere Beachtung zu, weshalb die regelmäßige Überprüfungspflicht durch die Behörde vorgesehen wurde.

Zu Art. 1 Z 13 und Z 14 (§§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 3):

Jeweils im Abs. 3 wurde das Erfordernis der umfassenderen Sicherungsmaßnahmen für radioaktive Stoffe neu eingefügt.

Zu Art. 1 Z 15 (§ 25 Abs. 6):

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das gesetzliche Regelwerk wurde erforderlich, da sich zeigte, dass nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Strahleneinrichtungen im Internet gehandelt werden und somit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen gegeben ist.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 26 Abs. 3 bis 7):

Die neuen Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (Amtsblatt Nr. L 346/57 vom 31.12.2003).

Zu Art. 1 Z 17 (§ 26a):

Die neuen Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (Amtsblatt Nr. L 346/57 vom 31.12.2003).

Zu Art. 1 Z 18 (§ 26b):

Der bisherige § 26a (Besondere Regelungen für den Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich) erhält nunmehr die Bezeichnung § 26b.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 34 Abs. 3 und 4):

Die neu eingefügten Bestimmungen wurden erforderlich, da der bisherige Text von der Europäischen Kommission als nicht ausreichende Umsetzung der Richtlinie 96/29/EURATOM angesehen wurde.

Zu Art. 1 Z 20 (§ 35a Abs. 2 bis 5):

Die neu eingefügten Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass realistischer Weise nicht erwartet werden kann, dass ein Betrieb Aufzeichnungen über die Exposition von Personen mehr als 50 Jahre verfügbar hält. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass im Falle einer Betriebsschließung oder Konkurses diese Informationen gesichert werden. Die Datensicherung und Verfügbarhaltung wurde daher dem Zentralen Dosisregister übertragen. Da es sich dabei jedoch um eine Dienstleistung handelt, die an sich von den Bewilligungsinhabern sicher zu stellen wäre, wurde hierfür eine Kostenpflicht eingeführt.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 35b Abs. 2 und 3):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM und tragen dem Erfordernis der umfassenderen Sicherungsmaßnahmen für radioaktive Stoffe Rechnung.

Zu Art. 1 Z 22 (§ 35e):

Der neue Satzteil dient der Klarstellung der Pflichten der Zentralen Register.

Zu Art. 1 Z 23 und Z 24 (§ 35f Abs. 5 bis 8):

Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen dienen der Verwaltungsvereinfachung sowie Aufgabenkonzentration der Zentralen Register.

Zu Art. 1 Z 26 (§ 36 Abs. 3):

Die Änderung "hochaktive radioaktive Strahlenquellen" auf "hoch radioaktive Strahlenquellen" wurde durch die endgültige Fassung der Richtlinie 2003/122/EURATOM erforderlich.

Zu Art. 1 Z 27 und Z 28 (§ 36k Abs. 2 bis 4):

Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen wurden durch die in der Zwischenzeit eingeführte internationale Praxis erforderlich.

Zu Art. 1 Z 30 und 31 (§ 36l Abs. 2 Z 3 und Abs. 3):

Die Änderungen wurden aufgrund der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 30. März 2004 erforderlich. Diese moniert, dass die in den österreichischen Rahmenempfehlungen festgelegten Maßnahmen zur Bewältigung von nuklearen Zwischenfällen nicht als ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen über die Intervention in der Richtlinie 96/29/EURATOM angesehen werden können und fordert Österreich auf, diese Bestimmungen in das gesetzliche Regelwerk zu übernehmen.

Zu Art. 1 Z 32 und 33 (§§ 37 und 37a):

Den mehrfach vorgebrachten Wünschen, den § 37 klarer zu fassen, wurde Rechnung getragen und der ehemalige § 37 Abs. 1 textlich leicht geändert und auf mehrere Absätze aufgeteilt (Abs. 1 bis 7). Die ehemaligen Abs. 2 bis 5 des § 37 wurden textlich geringfügig adaptiert und in einem neu geschaffenen § 37a subsumiert.

Zu Art. 1 Z 35 (§ 38b):

Die neuen Bestimmungen tragen den aktuellen Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung, insbesondere der Tatsache, dass in den gesetzlichen Regelwerken von Nachbarstaaten diesem Gesichtspunkt ebenfalls ausführlich Rechnung getragen wird.

Zu Art. 1 Z 36 bis 40 (§ 39 Abs. 1, 2, 3 und 5):

Die Neuaufnahmen bzw. Änderungen betr. Strafbestimmungen in den Abs. 1, 2 und 5 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM und tragen dem Erfordernis der umfassenderen Sicherungsmaßnahmen für radioaktive Stoffe Rechnung.

Die in den Abs. 3 Z 20 und 5 Z 4 erfolgte Änderung "hochaktive radioaktive Strahlenquellen" auf "hoch radioaktive Strahlenquellen" wurde durch die endgültige Fassung der Richtlinie 2003/122/EURATOM erforderlich.

Zu Art. 1 Z 41 (§ 40 Abs. 3):

Die neue Übergangsbestimmung zur Nachrechnung von Sicherheitsanalyse, Störfallanalyse und Notfallplanung gemäß §§ 5, 6, 7, 10, 19 und 20 für bestehende Bewilligungen bzw. Bauartzulassungen bis 31.12.2007 gewährt den Normunterworfenen eine angemessene Übergangsfrist.

Zu Art. 1 Z 42 und 43 (§ 41 Abs. 1 Z 1):

Die Änderungen tragen einerseits internationalen Gepflogenheiten und andererseits dem Bedürfnis nach erhöhter Kontrolle radioaktiver Stoffe Rechnung.

Zu Art. 1 Z 45 (§ 42 Abs. 4):

Der neue Abs. 4 wurde durch die gegenständliche Novelle erforderlich.

Zu Art. 1 Z 46 (§ 42a Abs. 2):

Den mehrfach vorgebrachten Wünschen Rechnung tragend, sollen in Zukunft Richtlinien mit weiteren Detailregelungen – ergänzend zu den Regelungen in Verordnungen – den Normunterworfenen eine einheitliche Vorgangsweise bei der Umsetzung der strahlenschutzrechtlichen Vorschriften erleichtern.

Zu Art. II Z 1 und Z 2 (§§ 8 Abs. 1 Z 11 und 12, 71 Abs. 3 Maß- und Eichgesetz):

Das automatische Umweltüberwachungssystem, das Strahlenfrühwarnsystem mit seinen Ortsdosisleistungsmesseinrichtungen und dem Aerosolüberwachungssystem, unterliegt einer dauernden Kontrolle der Messwerte durch die Betriebsmannschaft des Umweltbundesamtes. Jede Abweichung vom Sollwert unterliegt einer zum Teil umfassenden Verifikation der Ursachen, sodass für diese Messeinrichtungen auch im Hinblick auf das gegebene Qualitätsmanagement das Erfordernis einer Eichung nicht gegeben ist.

Das laborgestützte Umweltüberwachungssystem wird von akkreditierten Stellen betrieben. Für jede Messgeometrie werden die Detektoren mit Aktivitätsnormalen kalibriert. Die Kalibrierung wird nach einem genau festgelegten Qualitätssicherungsplan überprüft. Die Rückführbarkeit auf das Aktivitätsnormal ist aus diesem Grund gegeben. Die Absicherung der Richtigkeit der Messergebnisse erfolgt durch Teilnahme an nationalen und internationalen Ringversuchen und Vergleichsprüfungen. Die Kontrolle der Detektoren ist durch Qualitätssicherungsmaßnahmen gegeben, wie wiederkehrende Messungen von Leerwerten, periodische Kontrolle der „efficiency“ durch Qualitätssicherungsstandards (auf Aktivitätsnormal rückführbar). Eine Beeinflussung des Messergebnisses ist durch die Wahl des Auswertealgorithmus und durch die Veränderbarkeit der elektronischen Einstellungen (z.B. Verstärkung, Peak-Such-Algorithmus,...) gegeben. Dies kann direkten Einfluss auf das Messergebnis haben, ist von der Messaufgabe abhängig und kann nicht auf geeichte Einstellungen fixiert werden.

Da von den Strahlenschutzlabors der AGES hinsichtlich gesicherter Messwerte ein hoher technischer und administrativer Aufwand erbracht wird, scheint auch aus Kostengründen und im Interesse eines schlanken Staates der zusätzliche Aufwand der Eichung verzichtbar.

Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl. 227/1969, idF BGBl. I Nr. 146/2002	Das Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2002, wird wie folgt geändert:
Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umgang mit Strahlenquellen, 2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, 3. die Zulassung von Bauarten von Strahlenquellen, 4. die behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Kontamination und sonstige radiologische Notstandssituationen sowie die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für radiologische Notstandssituationen oder für Fälle andauernder Exposition aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder der Ausübung einer vergangenen oder früheren Tätigkeit oder Arbeit, 5. Arbeiten, die nicht unter Z 1 oder Z 2 fallen, bei denen aber natürliche Strahlenquellen vorhanden sind, sofern durch diese eine aus der Sicht des Strahlenschutzes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erheblich erhöhte Exposition von Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder von Einzelpersonen der Bevölkerung besteht. <p>(2) (...)</p>	<p>§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umgang mit Strahlenquellen, 2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, 3. die Zulassung von Bauarten von Strahlenquellen, 4. die behördliche Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt, und die behördliche Ermittlung und Erfassung von radiologischen Notstandssituationen sowie die Erlassung der notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für radiologische Notstandssituationen oder für Fälle andauernder Exposition aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder der Ausübung einer vergangenen oder früheren Tätigkeit oder Arbeit, 5. die behördliche Überwachung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen, Spielwaren und kosmetischen Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 sowie von persönlichen Schmuckgegenständen auf einen absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe und insbesondere von Konsumgütern, Rohstoffen und zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien auf einen allfälligen Gehalt an radioaktiven Stoffen, 6. Arbeiten, die nicht unter Z 1 oder Z 2 fallen, bei denen aber natürliche Strahlenquellen vorhanden sind, sofern durch diese eine aus der Sicht des Strahlenschutzes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erheblich erhöhte Exposition von Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder von Einzelpersonen der Bevölkerung besteht. <p>(2) (...)</p>

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Arbeiten mit Strahlenquellen“ sind Handlungen, die, ohne ein Umgang gemäß Abs. 38 zu sein, bei natürlich vorkommender Radioaktivität die Exposition oder Kontamination erhöhen können und zwar insbesondere

1. im Zusammenhang mit der Aufsuchung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Materialien,
2. soweit sie mit Materialien erfolgen, die bei betrieblichen Abläufen anfallen, soweit diese Handlungen nicht bereits unter Z 1 fallen,
3. im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Materialien, die durch Handlungen nach Z 1 oder 2 anfallen,
4. durch dabei einwirkende natürliche terrestrische Strahlenquellen, insbesondere von Radon-222 und Radonzerfallsprodukten, soweit diese Handlungen nicht bereits unter Z 1 bis 3 fallen und nicht zu einem unter Z 1 genannten Zweck erfolgen, oder
5. im Zusammenhang mit der Berufsausübung des fliegenden Personals in Flugzeugen.

Nicht als Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder bautechnische Bearbeitung der Erdoberfläche, soweit diese Handlungen nicht zum Zwecke der Entfernung von Verunreinigungen gemäß § 36i erfolgen.

(2) „Beruflich strahlenexponierte Personen“ sind

1. hinsichtlich eines von diesem Bundesgesetz erfassten Umganges gemäß Abs. 38 Arbeitskräfte (Selbständige, Arbeitnehmer oder Personen in Ausbildung), die einer Exposition ausgesetzt sind, bei denen die für Einzelpersonen der Bevölkerung durch Verordnung festgelegten Dosisgrenzwerte überschritten werden können. Diese beruflich strahlenexponierten Personen gehören

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Arbeiten mit Strahlenquellen“ sind Handlungen, die, ohne ein Umgang gemäß Abs. 43 zu sein, bei natürlich vorkommender Radioaktivität die Exposition oder Kontamination erhöhen können und zwar insbesondere

1. im Zusammenhang mit der Aufsuchung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Materialien,
2. soweit sie mit Materialien erfolgen, die bei betrieblichen Abläufen anfallen, soweit diese Handlungen nicht bereits unter Z 1 fallen,
3. im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Materialien, die durch Handlungen nach Z 1 oder 2 anfallen,
4. durch dabei einwirkende natürliche terrestrische Strahlenquellen, insbesondere von ²²²Radon und Radonzerfallsprodukten, soweit diese Handlungen nicht bereits unter Z 1 bis 3 fallen und nicht zu einem unter Z 1 genannten Zweck erfolgen, oder
5. im Zusammenhang mit der Berufsausübung des fliegenden Personals in Flugzeugen.

Nicht als Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder bautechnische Bearbeitung der Erdoberfläche, soweit diese Handlungen nicht zum Zwecke der Entfernung von Verunreinigungen gemäß § 36i erfolgen.

(2) neu eingeschoben:

(2) „Automatisches Umweltüberwachungssystem“ ist ein flächendeckendes Messsystem, bestehend aus Ortsdosisleistungsmesseinrichtungen und gegebenenfalls Aktivitätsmesseinrichtungen zur automatischen Erfassung der bodennahen Ortsdosisleistung oder der bodennahen Aktivitätskonzentration in der Luft, wobei die einzelnen Messwerte von den Detektoren gespeichert werden und von einer Zentrale in regelmäßigen Zeitabständen abgefragt werden oder von den Detektoren an die Zentrale automatisch übermittelt werden.

(3) „Beruflich strahlenexponierte Personen“ sind

1. hinsichtlich eines von diesem Bundesgesetz erfassten Umganges gemäß Abs. 43 Arbeitskräfte (Selbständige, Arbeitnehmer oder Personen in Ausbildung), die einer Exposition ausgesetzt sind, bei denen die für Einzelpersonen der Bevölkerung durch Verordnung festgelegten Dosisgrenzwerte überschritten werden können. Diese beruflich strahlenexponierten Personen gehören

<p>den Kategorien A oder B an, wobei solche der Kategorie A einer solchen Exposition ausgesetzt werden dürfen, so dass eine ärztliche und physikalische Kontrolle erforderlich ist;</p> <p>2. hinsichtlich einer von diesem Bundesgesetz erfassten Arbeit gemäß Abs. 1 diejenige Person, für die die Abschätzung nach § 36f Abs. 3 ergeben hat, dass die Exposition im Kalenderjahr jene Dosisgrenzwerte übersteigen kann, die die Zuordnung einer beruflich strahlenexponierten Person gemäß Z 1 zur Kategorie A bewirkt oder für die die Ermittlung nach § 36g Abs. 1 ergeben hat, dass die Exposition im Kalenderjahr jene Dosisgrenzwerte übersteigen kann, die die Zuordnung einer beruflich strahlenexponierten Person gemäß Z 1 zur Kategorie B bewirkt.</p> <p>(...)</p> <p>(13) „Fliegendes Personal“ sind alle Personen, die an Bord von Luftfahrzeugen während des Fluges tätig sind.</p> <p>(...)</p> <p>(19) „Interventionen“ sind Maßnahmen zur Verhütung oder Reduzierung einer Exposition von Einzelpersonen durch Strahlenquellen, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 38 fallen, oder durch Strahlenquellen, die außer Kontrolle sind, wobei auf Strahlenquellen, Übertragungspfade oder einzelne Personen eingewirkt wird.</p> <p>(...)</p>	<p>den Kategorien A oder B an, wobei solche der Kategorie A einer solchen Exposition ausgesetzt werden dürfen, so dass eine ärztliche und physikalische Kontrolle erforderlich ist;</p> <p>2. hinsichtlich einer von diesem Bundesgesetz erfassten Arbeit gemäß Abs. 1 diejenige Person, für die die Abschätzung nach § 36f Abs. 3 ergeben hat, dass die Exposition im Kalenderjahr jene Dosisgrenzwerte übersteigen kann, die die Zuordnung einer beruflich strahlenexponierten Person gemäß Z 1 zur Kategorie A bewirkt oder für die die Ermittlung nach § 36g Abs. 1 ergeben hat, dass die Exposition im Kalenderjahr jene Dosisgrenzwerte übersteigen kann, die die Zuordnung einer beruflich strahlenexponierten Person gemäß Z 1 zur Kategorie B bewirkt.</p> <p>(4) bis (13): = bisherige (3) bis (12)</p> <p>(14) „Fliegendes Personal“ sind alle Personen, die in Unternehmen mit Genehmigung oder Erlaubnis zur Durchführung von Flügen ausschließlich oder überwiegend an Bord von Luftfahrzeugen während des Fluges – unabhängig von der Arbeitszeit – tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer- bzw. Miteigentümerverhältnis zum Unternehmen stehen (wie z.B. tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende).</p> <p>(15) bis (18): = bisherige (14) bis (17); (19) neu eingeschoben:</p> <p>(19) „Herrenlose radioaktive Stoffe“ sind radioaktive Stoffe, deren Besitz aufgrund ihrer Aktivität zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung einer Bewilligungspflicht unterliegt und die sich der gesetzlichen Kontrolle entzogen haben. Nicht unter diese Definition fallen jene Stoffe, die sich insbesondere in zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien befinden, die Gegenstand einer gültigen Kaufvereinbarung von natürlichen oder juristischen Personen sind, welche aus dem Handel mit zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.</p> <p>(20): = bisherige (18); (21): geänderte bisherige (19):</p> <p>(21) „Interventionen“ sind Maßnahmen zur Verhütung oder Reduzierung einer Exposition von Einzelpersonen durch Strahlenquellen, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 43 fallen, oder durch Strahlenquellen, die außer Kontrolle sind, wobei auf Strahlenquellen, Übertragungspfade oder einzelne Personen eingewirkt wird.</p> <p>(22): = bisherige (20); (23) und (24) neu eingeschoben:</p> <p>(23) „Kernmaterial“ bedeutet Ausgangsmaterial oder besonderes Spaltmaterial gemäß der Definition des Artikels XX der IAEO-Satzung;</p>
--	---

(30) „Radioaktive Stoffe“ sind Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten, sofern deren Aktivität oder Konzentration nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht gelassen werden kann.

(...)

(38) „Umgang mit Strahlenquellen“ ist

1. der Betrieb von Strahleneinrichtungen,
2. die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe, der Bezug, die Bearbeitung, der Besitz, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung und die Beseitigung von künstlichen radioaktiven Stoffen oder von natürlichen radioaktiven Stoffen, die aufgrund ihrer Radioaktivität, Spaltbarkeit oder Bruteigenschaft verwendet werden, sowie jede sonstige Tätigkeit mit diesen Stoffen, die eine im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht zu lassende Exposition von Einzelpersonen bewirken kann.

Von diesem Begriff nicht erfasst sind Notfallexpositionen.

(...)

(24) „Konsumgüter“ sind Produkte, die zum unmittelbaren Ver- und Gebrauch durch den Endverbraucher bestimmt sind.

(25): = bisherige (21); (26) neu eingeschoben:

(26) „Laborgestütztes Umweltüberwachungssystem“ ist ein aus Aktivitätsmess- einrichtungen und Datenerfassungseinrichtungen bestehendes Messsystem zur Be- stimmung der Aktivität in der Umwelt, insbesondere in Luft, in Niederschlägen, im Grundwasser, in oberirdischen Gewässern, in Abwässern, im Klärschlamm und im Boden sowie der Ermittlung der Radioaktivität insbesondere in Futtermitteln, in land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten, in Konsumgütern, in Düngemitteln, in Roh- stoffen und in zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien.

(27) bis (34): = bisherige (22) bis (29); (35): geänderte bisherige (30):

(35) „Radioaktive Stoffe“ sind Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten, sofern deren Aktivität oder Konzentration nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht gelassen werden kann. Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, stehen radioaktiven Stoffen gleich.

(36) bis (42): = bisherige (31) bis (37); (43): geänderte bisherige (38):

(43) „Umgang mit Strahlenquellen“ ist

1. der Betrieb von Strahleneinrichtungen,
2. die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe, der Bezug, die Bearbeitung, der Besitz, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Verwendung und die Beseitigung von künstlichen radioaktiven Stoffen oder von natürlichen radioaktiven Stoffen, die aufgrund ihrer Radioaktivität, Spalt- barkeit oder Bruteigenschaft verwendet werden, sowie jede sonstige Tätigkeit mit diesen Stoffen, die eine im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht zu lassende Exposition von Einzelpersonen bewirken kann.

Von diesem Begriff nicht erfasst sind Notfallexpositionen.

(44) neu eingeschoben:

(44) „Unerlaubter Handel“ („Illicit Trafficking“) ist die Beförderung, der Bezug oder der Besitz von radioaktiven Stoffen, insbesondere von Kernmaterialien, unter Umgehung der Bewilligungsvorschriften, insbesondere wenn damit die Absicht ver- bunden ist, diese Materialien zur Gewinnerzielung oder für terroristische Zwecke an natürliche oder juristische Personen abzugeben oder wenn eine ordnungsgemäße Ent-

	sorgung radioaktiver Abfälle umgangen werden soll. (45) bis (46): = bisherige (39) bis (40)
--	--

Errichtung und Erprobung von Anlagen

§ 5. (1) Die Errichtung von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, die im Hinblick auf deren Betrieb schon bei ihrer Errichtung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für den Strahlenschutz erfordern, bedarf einer Bewilligung. Vor Erteilung der Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht errichtet werden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. für den Strahlenschutz, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort sowie auf potentielle Expositionen und radiologische Notstandssituationen, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird, soweit erforderlich ein Konzept für die Stilllegung der Anlage, die Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle vorliegt und
2. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muss die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

(3) In den Bescheid, mit dem die Bewilligung nach Abs. 1 erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen, auch für eine allfällige Erprobung, aufzunehmen, deren Erfüllung und Einhaltung den Strahlenschutz gewährleisten sollen.

(4) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung der Anlage samt Plänen und eine Darstellung des beabsichtigten Umganges unter Anschluss einer vorläufigen Sicherheitsanalyse in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.

(7) Die spätere Vorschreibung zusätzlicher Strahlenschutzmaßnahmen ist unter möglichster Schonung erworbener Rechte auch dann zulässig, wenn dies auf Grund der während der Errichtungszeit gewonnenen Erfahrungen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig wird.

Errichtung und Erprobung von Anlagen

§ 5. (1) bis (4): keine Änderungen

(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung der Anlage samt Plänen und eine Darstellung des beabsichtigten Umganges unter Anschluss einer vorläufigen Sicherheitsanalyse in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Die vorläufige Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern.

(6) bis (7): keine Änderungen

Betrieb von Anlagen

§ 6. (1) Anlagen gemäß § 5 dürfen nur betrieben werden, wenn nach Überprüfung, falls erforderlich nach Erprobung der Anlage, die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

(2) Diese Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Anlage den für sie in Betracht kommenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet wurde,
2. ein Strahlenschutzbeauftragter mit dessen nachweislicher Zustimmung bestellt worden ist oder erforderlichenfalls eine Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten eingerichtet worden ist, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen, und
3. beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage für den Strahlenschutz ausreichend Vorsorge getroffen ist und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, nachgewiesen wird.

(3) 1. In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung erteilt wird, sind unter Bedachtnahme auf die Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes unter Berücksichtigung potentieller Expositionen und radiologischer Notstandssituationen notwendig ist.

2. Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, dass
 - a) weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind,
 - b) erforderlichenfalls die notwendige Anzahl von Medizinphysikern zur Verfügung stehen müssen,
 - c) eintretende radiologische Notstandssituationen unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und Abschätzungen der Umstände und Folgen entsprechend dem Verlauf der radiologischen Notstandssituation zu übermitteln sind,
 - d) der Bewilligungswerber alle geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der Folgen einer radiologischen Notstandssituation zu ergreifen hat.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage

Betrieb von Anlagen, die einer Errichtungsbewilligung bedürfen

§ 6. (1) bis (4): keine Änderungen

<p>oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.</p> <p>(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umganges und dessen Umfang unter Anschluss der endgültigen Sicherheitsanalyse, einer Störfallanalyse und einer Notfallplanung in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben; weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlich sind.</p> <p>(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.</p> <p>(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.</p>	<p>(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umganges und dessen Umfang unter Anschluss der endgültigen Sicherheitsanalyse, einer Störfallanalyse und einer Notfallplanung in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Die endgültige Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben; weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlich sind.</p> <p>(6) bis (7): keine Änderungen</p>
<p>§ 7. (1) Der Betrieb von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, deren Errichtung nicht gemäß § 5 und deren Betrieb nicht gemäß § 6 bewilligungspflichtig ist, bedarf einer Betriebsbewilligung. Vor Erteilung dieser Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht betrieben werden.</p> <p>(2) Die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Strahlenschutz, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort sowie auf potentielle Expositionen und radiologische Notstandssituationen, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist, soweit erforderlich ein Konzept für die Stilllegung der Anlage, der Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle vorliegt und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, nachgewiesen wird, 2. ein Strahlenschutzbeauftragter mit dessen nachweislicher Zustimmung bestellt worden ist oder erforderlichenfalls eine Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten eingerichtet worden ist, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen, und 3. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht des beabsichtigten Umgangs keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristi- 	<p>Betrieb von Anlagen, die keiner Errichtungsbewilligung bedürfen</p> <p>§ 7. (1) bis (4): keine Änderungen</p>

sche Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muss die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

(3) 1. In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes unter Berücksichtigung potentieller Expositionen und radiologischer Notstandssituationen notwendig ist.

2. Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, dass
 - a) erforderlichenfalls weitere Personen, die nachweislich für ihren Tätigkeitsbereich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind,
 - b) eintretende radiologische Notstandssituationen unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und Abschätzungen der Umstände und Folgen entsprechend dem Verlauf der radiologischen Notstandssituation zu übermitteln sind,
 - c) der Bewilligungswerber alle geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der Folgen einer radiologischen Notstandssituation zu ergreifen hat.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.

(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umganges und dessen Umfang unter Anchluss einer Sicherheitsanalyse, einer Störfallanalyse und einer Notfallplanung in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.

(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

	<p>(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umganges und dessen Umfang unter Anchluss einer Sicherheitsanalyse, einer Störfallanalyse und einer Notfallplanung in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Die Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben.</p> <p>(6) bis (7): keine Änderungen</p>

Sonstiger Umgang mit Strahlenquellen

§ 10. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt

1. der Umgang mit Strahlenquellen, für den eine gemäß §§ 5, 6 oder § 7 bewilligungspflichtige Anlage nicht benötigt wird,
2. jede Änderung oder Erweiterung des Umganges nach Z 1, die geeignet ist, eine zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen herbeizuführen.

(2) Diese Umgangsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. für den Strahlenschutz auch im Hinblick auf potentielle Expositionen und radiologische Notstandssituationen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist, soweit erforderlich ein Konzept für die Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle vorliegt und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, nachgewiesen wird,
2. ein Strahlenschutzbeauftragter mit dessen nachweislicher Zustimmung bestellt worden ist und
3. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht des beabsichtigten Umgangs keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muss die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

(3) Vom Erfordernis der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten gemäß Abs. 2 Z 2 kann abgesehen werden, wenn es sich um den Umgang mit Strahlenquellen handelt, die auch nach § 19 zugelassen werden können.

(4) 1. In den Bescheid, mit dem die Bewilligung erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes notwendig ist.

2. Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang vorzuschreiben, dass
 - a) erforderlichenfalls weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind,
 - b) eintretende radiologische Notstandssituationen unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und Abschätzungen der Umstände und Folgen ent-

Sonstiger Umgang mit Strahlenquellen

§ 10. (1) bis (4): keine Änderungen

<p>sprechend dem Verlauf der radiologischen Notstandssituation zu übermitteln sind,</p> <p>c) der Bewilligungsgeber alle geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der Folgen einer radiologischen Notstandssituation zu ergreifen hat.</p> <p>(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umgangs unter Anschluss einer Sicherheitsanalyse, einer Störfallanalyse und einer Notfallplanung in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Bewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben.</p> <p>(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.</p> <p>(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.</p> <p>(8) Der Wechsel des Inhabers einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist der Behörde zu melden, wobei § 9 Abs. 2 Anwendung findet. Die Behörde hat festzustellen, inwieweit die Voraussetzungen für die weitere Gültigkeit der Bewilligung vorliegen.</p> <p>(9) Tätigkeiten externer Arbeitskräfte bedürfen einer Umgangsbewilligung gemäß § 10. Sofern diese Tätigkeiten der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegen, ist die Bewilligung im Rahmen der gewerberechtlichen Betriebsanlageneintragung zu erteilen.</p>	<p>(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umgangs unter Anschluss einer Sicherheitsanalyse, einer Störfallanalyse und einer Notfallplanung in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Die Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern. In dem Antrag um Erteilung der Bewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben.</p> <p>(6) bis (9): keine Änderungen</p>
--	--

<p>--</p>	<p>Meldung der Ein-, Aus- und Durchfuhr radioaktiver Stoffe</p> <p>§ 10a. (1) Wer radioaktive Stoffe ein- oder auszuführen bzw. durch das Bundesgebiet durchzuführen beabsichtigt, hat dies mindestens 14 Tage vor geplanter Durchführung des Transports dem Zentralen Strahlenquellen-Register beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.</p> <p>(2) Diese Meldung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Meldepflichtigen, 2. die Angabe der Radionuklide sowie deren Aktivität, 3. die Angabe, ob es sich um einen offenen oder einen umschlossenen radioaktiven Stoff handelt, 4. bei umschlossenen radioaktiven Stoffen die Strahlenquellennummer, sofern eine solche vergeben wurde, 5. bei Importen Name und Anschrift des Lieferanten, bzw. Herstellers der Strahlenquelle, 6. bei Exporten Name und Anschrift des Empfängers, 7. sofern innerhalb eines Zeitraumes von 1 Jahr mehrere Strahlenquellen ein-, aus- oder durch das Bundesgebiet durchgeführt werden sollen, können diese in einer Meldung zusammengefasst werden. <p>(3) Bei Verbringungen umschlossener radioaktiver Strahlenquellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das diesbezügliche Formblatt gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften dem Zentralen Strahlenquellen-Register zu übermitteln.</p> <p>(4) Die Meldung ersetzt nicht die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10, bzw. eine alffällige Bauartzulassung gemäß §§ 19 oder 20.</p>
<p>Überwachung von Strahlenbetrieben; Untersagung des Betriebes und Maßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr</p> <p>§ 17. (1) Der gemäß §§ 6 oder 7 bewilligte Betrieb oder der gemäß § 10 bewilligte Umgang mit Strahlenquellen sowie die Verwendung von gemäß §§ 19 und 20 bauartzugelassenen Geräten ist von der Bewilligungsbehörde mindestens einmal in zwei Jahren zu überprüfen. Wenn es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist, insbesondere bei Forschungsreaktoren, hochaktiven radioaktiven Strahlenquellen, Teilchenbeschleunigern, Hochdosisgammabestrahlungseinrichtungen und größeren nuklearmedizinischen Einrichtungen, sind solche Überprüfungen mindestens einmal</p>	<p>Überwachung von Strahlenbetrieben; Untersagung des Betriebes und Maßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr</p> <p>§ 17. (1) Der gemäß §§ 6 oder 7 bewilligte Betrieb oder der gemäß § 10 bewilligte Umgang mit Strahlenquellen ist von der Bewilligungsbehörde mindestens einmal in zwei Jahren zu überprüfen. Die Verwendung von gemäß §§ 19 und 20 bauartzugelassenen Geräten ist von der für den Standort des Verwenders zuständigen Strahlenschutzbehörde mindestens einmal in zwei Jahren zu überprüfen. Wenn es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist, insbesondere bei Forschungsreaktoren, Anlagen für die Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung</p>

jährlich von der Bewilligungsbehörde durchzuführen.	<p>radioaktiver Abfälle, hoch radioaktiven Strahlenquellen, Teilchenbeschleunigern, Hochdosisgammabestrahlungseinrichtungen und größeren nuklearmedizinischen Einrichtungen, sind solche Überprüfungen mindestens einmal jährlich von der Bewilligungsbehörde durchzuführen.</p>
<p>(2) Art und Weise sowie Umfang der Überprüfungen gemäß Abs. 1 sind von der Behörde unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik im Verordnungswege oder durch Verbindlicherklärung einer entsprechenden ÖNORM festzulegen. Ebenfalls durch Verordnung sind von der Behörde Regelungen betreffend die Tragung der Kosten für die Überprüfungen zu treffen.</p>	<p>(2): keine Änderungen</p>
<p>(3) Die Behörde kann sich zur Durchführung der Überprüfungen gemäß Abs. 1, soweit es sich nicht um Forschungsreaktoren, hochaktiven radioaktiven Strahlenquellen, Teilchenbeschleuniger, Hochdosisgammabestrahlungseinrichtungen und größere nuklearmedizinische Einrichtungen handelt, akkreditierter Stellen bedienen. Die Behörde hat in diesem Zusammenhang durch Verordnung zu regeln,</p>	<p>(3) Die Behörde kann sich zur Durchführung der Überprüfungen gemäß Abs. 1, soweit es sich nicht um Forschungsreaktoren, um Anlagen für die Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, um hoch radioaktive Strahlenquellen, um Teilchenbeschleuniger, um Hochdosisgammabestrahlungseinrichtungen und um größere nuklearmedizinische Einrichtungen handelt, akkreditierter Stellen bedienen. Die Behörde hat in diesem Zusammenhang durch Verordnung zu regeln,</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. welche näheren Anforderungen an die akkreditierten Stellen hinsichtlich der Überprüfungen gemäß Abs. 1 gestellt werden, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die überprüfenden Stellen weder mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, dem Vertrieb noch der Instandhaltung jener Geräte und Anlagen, bezüglich welcher sie ihre Überprüfungstätigkeiten entfalten, befasst sind, 2. in welcher Form und innerhalb welchen Zeitintervalls das Überprüfungsergebnis dem Bewilligungsinhaber sowie der zuständigen Behörde zu übermitteln ist, 3. in welcher Form bei von der akkreditierten Stelle festgestellten Mängeln, die eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft befürchten lassen, vorzugehen ist, und 4. wer die Kosten für die Überprüfungen gemäß Abs. 1 durch akkreditierte Stellen zu tragen hat. 	<p>(4) (...)</p>

<p>Zulassung von Bauarten</p> <p>§ 19. (1) Überschreiten bei Geräten, die Strahlenquellen enthalten, Aktivität und Dosisleistung die durch Verordnung festzusetzenden Werte nicht, sind deren Bauarten auf Antrag durch Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.</p>	<p>Zulassung von Bauarten</p> <p>§ 19. (1) bis (2): keine Änderungen</p>
<p>(2) Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung der Bauart dürfen keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muss die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein. 2. Die Bauart muss dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. 3. Bauarten, die radioaktive Stoffe enthalten, müssen so ausgeführt sein, dass bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung eine Verbreitung radioaktiver Stoffe in die Umwelt mit Sicherheit verhindert wird. <p>(3) Dem Antrag auf Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 und 3 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes sowie eine Sicherheitsanalyse und eine Störfallanalyse beizuschließen. Dabei ist auf potentielle Expositionen, radiologische Notstandssituationen und, soweit erforderlich, auf die Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle Bedacht zu nehmen.</p> <p>(4) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Herstellung, Kennzeichnung und Verwendung, sowie gegebenenfalls für die Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle aufzunehmen.</p> <p>(5) Die für den Standort des Verwenders zuständige Behörde hat die Verwendung der Bauart zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, dass der betreffende Verwender nicht über die erforderliche Verlässlichkeit verfügt.</p>	<p>(3) Dem Antrag auf Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 und 3 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes sowie eine Sicherheitsanalyse und eine Störfallanalyse beizuschließen. Die Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern. Dabei ist auf potentielle Expositionen, radiologische Notstandssituationen und, soweit erforderlich, auf die Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle Bedacht zu nehmen.</p> <p>(4) bis (5): keine Änderungen</p>
<p>§ 20. (1) Überschreitet bei Geräten, die Strahlenquellen enthalten, die Aktivität oder Dosisleistung die durch Verordnung festzusetzenden Werte, sind deren Bauarten</p>	<p>§ 20. (1) bis (2): keine Änderungen</p>

auf Antrag durch Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.

- (2) Bauarten dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
1. Hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit dürfen keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muss die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.
 2. Die Bauart muss den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Strahlenschutz entsprechend ausgeführt sein.
 3. Die Bauart muss dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und eine sichere Bedienung ermöglichen.
 4. Bauarten, die radioaktive Stoffe enthalten, müssen so ausgeführt sein, dass bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung eine Verbreitung radioaktiver Stoffe in die Umwelt mit Sicherheit verhindert wird.

(3) Dem Antrag auf Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 bis 4 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes sowie eine Sicherheitsanalyse, eine Störfallanalyse und eine Notfallplanung beizuschließen. Dabei ist auf potentielle Expositionen, radiologische Notstandssituationen und, soweit erforderlich, auf die Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle Bedacht zu nehmen.

(4) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Herstellung, Kennzeichnung und Verwendung, sowie gegebenenfalls für die Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle aufzunehmen.

(5) Durch die Zulassung einer Bauart auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 wird eine Bewilligungspflicht gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 nicht berührt. Jedoch kann die Behörde im Zulassungsbescheid eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 aussprechen, wenn auf Grund der Beschaffenheit oder des Verwendungszweckes der Bauart ein ausreichender Strahlenschutz gewährleistet ist.

(6) Die für den Standort des Verwenders zuständige Behörde hat die Verwendung

(3) Dem Antrag auf Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 bis 4 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes sowie eine Sicherheitsanalyse, eine Störfallanalyse und eine Notfallplanung beizuschließen. Die Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter sichern. Dabei ist auf potentielle Expositionen, radiologische Notstandssituationen und, soweit erforderlich, auf die Wiederverwertung oder Wiederverwendung radioaktiver Stoffe und die Beseitigung radioaktiver Abfälle Bedacht zu nehmen.

(4) bis (6): keine Änderungen

der Bauart, für die eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 ausgesprochen wurde, zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, dass der betreffende Verwender nicht über die erforderliche Verlässlichkeit verfügt.

<p style="text-align: center;">Meldepflicht</p> <p>§ 25. (1) Der Behörde ist der Umgang mit Strahlenquellen, der auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist, unverzüglich zu melden.</p> <p>(2) Der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 und der Verwender einer gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart hat dem Zentralen Strahlenquellen-Register gemäß § 35b beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Besitz von Strahlenquellen gemäß den in § 35e festzulegenden Bedingungen zu melden.</p> <p>(3) Ferner hat der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5, 6 oder 7 und der Verwender einer gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart der Behörde im Vorhinein jede Tätigkeit externer Arbeitskräfte in Kontrollbereichen zu melden, sofern das externe Unternehmen nicht selbst über eine Umgangsbewilligung nach diesem Bundesgesetz verfügt. Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes festzustellen, inwieweit die geplante Tätigkeit der Bewilligungspflicht gemäß § 10 unterliegt.</p> <p>(4) Keiner Meldung bedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Umgang mit Strahlenquellen, sofern dabei die in einer Verordnung festzusetzenden Werte nicht überschritten werden, 2. die Beförderung radioaktiver Stoffe, für die nach Z 1 eine Meldung nicht erforderlich ist, sowie die Beförderung von Strahleneinrichtungen. <p>(5) Bei Festsetzung der Werte in der gemäß Abs. 4 Z 1 zu erlassenden Verordnung ist auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes sowie auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik Bedacht zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Meldepflicht</p> <p>§ 25. (1) bis (5): keine Änderungen</p> <p>(6) Der Besitz von oder die Verfügungsgewalt über Strahleneinrichtungen ist, sofern keine Bewilligung zum Betrieb dieser Einrichtungen vorliegt, meldepflichtig. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich Strahleneinrichtungen zum Zweck der Inverkehrbringung im Besitz oder Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person befinden.</p>
<p style="text-align: center;">Verlust und Fund radioaktiver Stoffe</p> <p>§ 26. (1) Der Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen, deren Besitz zumindest eine Meldepflicht gemäß § 25 nach sich zieht, ist unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzugeben.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den örtlichen Betriebsbereich von Betrieben, die einer Bewilligungspflicht gemäß §§ 6, 7 oder 10 unterliegen, sofern es sich um den Verlust oder Fund radioaktiver Stoffe handelt, auf deren Umgang sich</p>	<p style="text-align: center;">Verlust und Fund radioaktiver Stoffe</p> <p>§ 26. (1) und (2): keine Änderungen</p>

die behördliche Bewilligung erstreckt. In diesem Fall sind der Strahlenschutzbeauftragte und die Behörde unverzüglich zu verständigen.

(3) Radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Stoffe in zur Wiederaufbereitung vorgesehenen Materialien sind vom Eigentümer oder, falls ein solcher nicht dem österreichischen Verwaltungsrecht unterliegt, vom Inhaber eines gültigen diesbezüglichen Kaufvertrages, auf dessen Kosten ordnungsgemäß als radioaktiver Abfall zu entsorgen, wenn letzterer dem österreichischen Verwaltungsrecht unterliegt.

(4) Radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Stoffe in zur Wiederaufbereitung vorgesehenen Materialien, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind, sofern möglich, vor Eintritt in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zurückzuweisen oder zunächst auf Kosten der örtlich zuständigen Behörde ordnungsgemäß als radioaktiver Abfall entsorgen zu lassen. Die örtlich zuständige Behörde hat diese Kosten vom Eigentümer oder vom Inhaber eines gültigen diesbezüglichen Kaufvertrages im Ressortweg einzufordern. Die Behörde kann das jeweilige Transportmittel zur Sicherstellung heranziehen.

(5) Um eine frühzeitige Erfassung von radioaktiven Stoffen und radioaktiv kontaminierten Stoffen insbesondere in zur Wiederaufbereitung vorgesehenen Materialien sicherzustellen und Schutzmaßnahmen wirksam einleiten zu können, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festlegen, in welchen Betrieben zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung und unter welchen Voraussetzungen dort messtechnische Einrichtungen zur Eingangs- und Ausgangskontrolle verwendet werden müssen und in welchem Ausmaß das betroffene Personal zu schulen ist, um radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Stoffe zu erkennen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können. Weiters kann er festlegen, auf welchem Weg und in welchem Umfang Meldungen über erfasste radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe an das Zentrale Strahlenquellen-Register zu übermitteln sind.

(6) Darüber hinaus hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen einer verstärkten bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit anzustreben, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten mit benachbarten Staaten mit EU-Außengrenzen geeignete Maßnahmen zur Erfassung dieser Stoffe festgelegt werden. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden hat sich dabei nicht nur auf die Kooperation bei der messtechnischen Erfassung, sondern auch auf einen geeigneten Informationsaustausch auch zu den betroffenen Drittländern zu erstrecken.

(7) Herrenlose radioaktive Stoffe sind von den Sicherheitsbehörden zu beschlag-

nahmen und entweder im Wege einer Versteigerung oder eines Verkaufes einer Wiederverwertung zuzuführen oder als radioaktiver Abfall entsorgen zu lassen. Über die näheren Umstände des Auffindens sind Aufzeichnungen zu führen. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen ist dem Zentralen Strahlenquellen-Register zu übermitteln.

--	<p>Unerlaubter Handel (Illicit trafficking) mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial</p> <p>§ 26a. (1) Die Beförderung, der Bezug und der Besitz von radioaktiven Stoffen, insbesondere von Kernmaterialien, unter Umgehung der Bewilligungsvorschriften ist unzulässig, insbesondere wenn damit die Absicht verbunden ist, diese Materialien zur Gewinnerzielung oder für terroristische Zwecke an natürliche oder juristische Personen abzugeben oder wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung radioaktiver Abfälle umgangen werden soll.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legt durch Verordnung fest, wie, in welchem Ausmaß und wo Kontrollen zur Erfassung eines nach Abs. 1 unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial durchzuführen sind. Er legt weiters durch Verordnung fest, ab welchen Aktivitäten eine Gesundheitsgefährdung anzunehmen ist und auf welchem Weg und in welchem Umfang Meldungen über erfasste radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe an das zentrale Strahlenquellenregister zu übermitteln sind.</p>
<p>Besondere Regelungen für den Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich</p> <p>§ 26a. (...)</p> <p>Physikalische Kontrolle; Anforderungen an Dosismessstellen</p> <p>§ 34. (1) Die Exposition beruflich strahlenexponierter Personen ist systematisch zu überwachen. Die Überwachung ist zumindest bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A auf individuelle Messungen zu stützen. Die Auswertung dieser individuellen Dosisüberwachungen sowie von Inkorporationsüberwachungen darf nur von einer hierfür ermächtigten Dosismessstelle vorgenommen werden. Als ermächtigt gilt eine Dosismessstelle, wenn sie gemäß § 12b des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2002, zugelassen ist. Eine einschlägige Akkreditierung gemäß dem Akkreditierungsgesetz ist einer Ermächtigung gleichzuhalten, wenn sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des Abs. 3 und die Bestimmungen des § 12b MEG eingehalten werden.</p> <p>(2) Wenn eine beruflich strahlenexponierte Person bei mehreren Arbeitgebern oder als Arbeitnehmer und gleichzeitig selbständig tätig ist, so ist für jede dieser Tätigkeiten eine individuelle Dosisüberwachung durchzuführen.</p>	<p>Besondere Regelungen für den Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich</p> <p>§ 26b. (= bisheriger § 26a)</p> <p>Physikalische Kontrolle; Anforderungen an Dosismessstellen</p> <p>§ 34. (1) bis (2) keine Änderungen</p> <p>(3) bis (4) neu eingeschoben:</p> <p>(3) Bei unfallbedingten Strahlenexpositionen sind die betreffenden Dosen und ihre Verteilung im Körper zu ermitteln.</p>

(3) Die Dosismessstelle hat im Zuge des Ermächtigungsverfahrens darzulegen, inwieweit sie über die für die Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf

1. ausreichende technische Ausstattung, das ist Anzahl und technischer Standard der Mess- und Hilfseinrichtungen,
2. Anzahl der Personen und deren Fachkunde,
3. Qualitätssicherungssystem,
4. Nachweisgrenzen,
5. Messgenauigkeit und
6. Verlässlichkeit des Leiters

verfügt. Die Dosismessstelle hat weiters darzulegen, wie sie ihren Aufgaben im Falle des Verdachtes eines Strahlenunfalls oder einer radiologischen Notstandssituation im Hinblick auf die Erfordernisse unter Z 1 und Z 2 nachkommen kann.

(4) Die Dosismessstelle hat die Ergebnisse der individuellen Dosisüberwachung sowie von Inkorporationsüberwachungen nach Abs. 1 zur Überprüfung bzw. Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Dosisgrenzwerte einer beruflich strahlenexponierten Person

1. dem Zentralen Dosisregister beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln;
2. dem Bewilligungsinhaber zu übermitteln,
3. bei Überschreitung der für beruflich strahlenexponierte Personen höchstzulässigen Dosen, bei unfallbedingter Exposition oder Notfallexposition unverzüglich dem Zentralen Dosisregister beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Umfang der zu übermittelnden Daten sowie Art und Weise der Übermittlung, insbesondere auch für den Fall von Dosisüberschreitungen, durch Verordnung festzulegen. Ebenfalls ist durch Verordnung festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen ergänzende Messungen zur Inkorporationsüberwachung innerbetrieblich durchgeführt werden können und welchen Anforderungen die Messstelle für die innerbetriebliche Überwachung genügen muss.

(6) Über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit haben ermächtigte Dosismessstellen bis zur Einrichtung eines Zentralen Dosisregisters gemäß § 35a einmal

(4) Bei Notfallexpositionen ist die individuelle Überwachung oder die Ermittlung der Einzeldosen entsprechend den Umständen und Möglichkeiten durchzuführen.

(5) bis (8): = bisherige (3) bis (6)

jährlich einen Bericht, geordnet nach Berufs- und Altersgruppen, zu erstellen, wobei allfällige Dosisüberschreitungen gesondert auszuweisen sind. Dieser Bericht ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum Ende des dem Berichtsjahr folgenden Quartals zu übermitteln.

<p>Zentrales Dosisregister</p> <p>§ 35a. Für alle im Bundesgebiet tätigen beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A sowie für die externen Arbeitskräfte der Kategorie A, die außerhalb des Bundesgebietes tätig sind, sowie für die zu übermittelnden Expositionsermittlungen im Zusammenhang mit Arbeiten mit natürlichen Strahlenquellen ist ein Zentrales Dosisregister einzurichten. Der Betroffene ist über die Datenspeicherung zu unterrichten. Auf Anfrage sind ihm die gespeicherten Daten bekannt zu geben. Soweit es für Zwecke der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung und der Überwachung der Exposition der beruflich strahlenexponierten Person erforderlich ist, können alle sachdienlichen Informationen über die bisher von ihr erhaltenen Dosen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zwischen den zuständigen Behörden oder den ermächtigten Ärzten oder den arbeitsmedizinischen Diensten oder den qualifizierten Sachverständigen oder den zugelassenen Dosismessstellen ausgetauscht werden. Im Zentralen Dosisregister sind auch die Ergebnisse der ärztlichen Kontrolluntersuchungen zusammenzufassen. Die Einrichtung und Führung des Zentralen DosisRegisters obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.</p>	<p>Zentrales Dosisregister</p> <p>§ 35a. (1): keine Änderungen</p> <p>(2) Das Zentrale Dosisregister übernimmt die Aufgabe der Datenbereitstellung und Datensicherung der gemessenen oder gegebenenfalls geschätzten Expositionswerte und der individuellen Dosen der beruflich strahlenexponierten Personen einschließlich allfälliger unfallbedingter Strahlen- sowie Notfalexpositionen gemäß den Anforderungen des geltenden EU-Regelwerkes.</p> <p>(3) Für die Errichtung und Führung des DosisRegisters und der Datenbereitstellung haben die Bewilligungsinhaber eine Gebühr nach Maßgabe einer Gebührentarifverordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen ist, zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebührentarifverordnung hat die Höhe der Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hierbei auflaufenden Kosten, insbesondere für die Errichtung und die Führung des DosisRegisters, die Datensicherung gemäß den Anforderungen des geltenden EU-Regelwerkes, die Datenbereitstellung für die Bewilligungsinhaber, die zuständigen Behörden und die Sozialversicherungsträger in kostendeckenden Tarifen zu enthalten.</p> <p>(5) Die Gebühren sind zweckgebunden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von den Auswertestellen einzuheben und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuführen.</p>
<p>Zentrales Strahlenquellen-Register</p> <p>§ 35b. Für alle im Besitz von Bewilligungsinhabern im Bundesgebiet befindlichen Strahlenquellen ist ein Zentrales Strahlenquellen-Register zu führen, das regelmäßig wiederkehrend zu aktualisieren ist. Die Führung des Zentralen Strahlenquellen-Registers obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.</p>	<p>Zentrales Strahlenquellen-Register</p> <p>§ 35b. (1): keine Änderungen</p> <p>(2) Radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe gemäß § 26 und radioaktive Stoffe und Kernmaterialien aus dem unerlaubten Handel gemäß § 26a sind im Zentralen Strahlenquellen-Register gesondert zu erfassen.</p> <p>(3) Das Zentrale Strahlenquellen-Register informiert die Behörden der Ursprungsländer über aufgefundene radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe gemäß § 26 sowie über radioaktive Stoffe und Kernmaterialien aus dem</p>

	unerlaubten Handel gemäß § 26a. Sofern europäische oder internationale diesbezügliche Register bestehen, sind die Informationen auch mit diesen auszutauschen.
--	--

Festlegungen hinsichtlich der Zentralen Register	Festlegungen hinsichtlich der Zentralen Register
<p>§ 35e. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die näheren Umstände der Einrichtung dieser Register, insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der zu übermittelnden Daten, die Aufbewahrungsfristen der übermittelten Informationen und die Voraussetzungen für die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung personenbezogener Daten festzulegen.</p>	<p>§ 35e. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die näheren Umstände der Einrichtung dieser Register, insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der zu übermittelnden Daten, die Aufgaben der Zentralen Register insbesondere die Pflichten zur Information lokaler Behörden, die Aufbewahrungsfristen der übermittelten Informationen und die Voraussetzungen für die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung personenbezogener Daten festzulegen.</p>

Strahlenschutzpass

§ 35f. (1) Bis zur Einrichtung eines zentralen europäischen Strahlenschutzregisters haben externe Arbeitskräfte im Besitz eines vollständig geführten, registrierten Strahlenschutzpasses gemäß Abs. 3 zu sein. Soweit es der Strahlenschutz erfordert, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festlegen, dass auch andere Personengruppen zur Führung eines Strahlenschutzpasses verpflichtet sind.

(2) 1. Der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 sowie der Verwender einer gemäß § 20 zugelassenen Bauart darf externen Arbeitskräften eine Tätigkeit im Kontrollbereich nur dann gestatten, wenn diese ihm den Strahlenschutzpass vorweisen und einer individuellen Expositionüberwachung gemäß § 34 unterliegen.

2. Aus dem Strahlenschutzpass muss ersichtlich sein, dass die beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A

- a) für die auszuübende Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist und
- b) aufgrund der bisher erhaltenen Exposition durch Strahleneinwirkung von außen oder durch Inkorporation radioaktiver Stoffe von der beabsichtigten Tätigkeit nicht auszuschließen ist.

(3) Der Strahlenschutzpass ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, nicht übertragbar und hat jedenfalls folgende Angaben über den Strahlenschutzpass-Inhaber zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Tätigkeit, Arbeitgeber, Zeitraum der Beschäftigung,
2. Ergebnisse der individuellen Strahlenüberwachung gemäß § 34 Abs. 1,
3. Angaben gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a und b und § 31 Abs. 1.

(4) Die zuständige Behörde kann Aufzeichnungen über den Nachweis von Expositionen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes ausgestellt wur-

Strahlenschutzpass

§ 35f. (1) bis (4): keine Änderungen

den, als ausreichend anerkennen, wenn diese den Anforderungen für den Strahlenschutzpass entsprechen und für österreichische Stellen verständlich sind.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung weitergehende Bestimmungen über die Inhalte, die Art und die Form des Strahlpasses festlegen und sich zur Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzpässe einer hierzu geeigneten Institution bedienen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung weitergehende Bestimmungen über die Inhalte, die Art und die Form des Strahlenschutzpasses festlegen. Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzpässe erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Zentralen Strahlenschutzregister.

(6) Für die Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzpässe haben die Arbeitgeber der externen Arbeitskräfte oder bei Selbständigen diese selbst eine Gebühr nach Maßgabe einer Gebührentarifverordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen ist, zu entrichten.

(7) Die Gebührentarifverordnung hat die Höhe der Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hierbei auflaufenden Kosten, insbesondere für die Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzpässe, in kostendeckenden Tarifen zu enthalten.

(8) Die Gebühren sind zweckgebunden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Betriebsführung der Zentralen Register einzuheben und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuführen.

§ 36. (1) Soweit es der Strahlenschutz erfordert, hat die Behörde unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen,

1. welchen Anforderungen bewilligungspflichtige Anlagen sowie Strahlenquellen zu entsprechen haben,
2. welche Anforderungen die Strahlenschutzbeauftragten, die weiteren Personen, die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind, ermächtigte Ärzte und Medizinphysiker hinsichtlich ihrer Kenntnisse sowie die Ausbildungsstellen für die genannten Personen zu erfüllen haben,
3. welche Aufgaben dem Strahlenschutzbeauftragten zukommen,
4. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen beim Umgang mit Strahlenquellen zu treffen sind,
5. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen bei erheblich erhöhter Exposition durch natürliche Strahlenquellen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 zu treffen sind,

§ 36. (1) Z 1 bis 4 : keine Änderungen

5. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen bei erheblich erhöhter Exposition durch natürliche Strahlenquellen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 zu treffen sind,

Sinne des § 1 Abs. 1 Z 5 zu treffen sind,

6. in welchem Maße der menschliche Körper Expositionen ausgesetzt werden darf,
7. in welchen zeitlichen Abständen sowie in welcher Art und Weise die ärztliche und physikalische Kontrolle durchzuführen ist, wie die Ergebnisse dieser Kontrollen auszuwerten und die Aufzeichnungen hierüber zu verwahren sowie welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der ärztlichen und physikalischen Kontrolle zu treffen sind,
8. welche Vormerke zu führen und welche Meldungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen zu erstatten sind,
9. in welcher Form und durch welche Symbole die in § 27 Abs. 2 vorgeschriebene Kennzeichnung zu erfolgen hat, und
10. wie die Strahlenquellen allenfalls nach ihrem Gefahrenpotential in unterschiedliche Kategorien einzuteilen sind und allenfalls festlegen, welche Inhalte die Sicherheitsanalyse, die Störfallanalyse und die Notfallplanung für Strahlenquellen der jeweiligen Kategorie zumindest umfassen muss. Die Sicherheitsanalyse hat insbesondere die Evaluierung der einzelnen Arbeitsvorgänge und Arbeitsschritte in Bezug auf ihr mögliches Gefährdungspotential, die Ermittlung der notwendigen Abhilfemaßnahmen und allenfalls die Erstellung von Arbeitsanleitungen zu umfassen. Die Störfallanalyse hat insbesondere wahrscheinliche Störfälle zu analysieren und Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten, mit dem Ziel, Störfälle soweit wie möglich zu vermeiden. Die Notfallplanung hat insbesondere für mögliche Notfälle innerbetriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen zur Bewältigung der Notfallsituation zu umfassen. Außerbetriebliche Maßnahmen sind, soweit erforderlich, mit den zuständigen Einsatzorganisationen abzustimmen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf dem Gebiete des Strahlenschutzes ÖNORMEN, Normen internationaler Normungsorganisationen, in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österreichische Verband für Elektrotechnik vertreten sind, oder Teile von diesen durch Verordnung für verbindlich erklären. Diese sind in der Verordnung entweder in ihrem vollen Wortlaut wiederzugeben oder sie sind dort zu bezeichnen und es ist anzugeben, wo sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für radioaktive Strahlenquellen Kriterien festlegen, die diese zu hochaktiven radioaktiven Strahlenquellen erklären und besondere Anforde-

Z 6 bis 10 : keine Änderungen

(2): keine Änderungen

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für radioaktive Strahlenquellen Kriterien festlegen, die diese zu hoch radioaktiven Strahlenquellen erklären und besondere Anforderungen im Hinblick auf deren sichere Verwendung, deren sichere Verwahrung und deren allfällige Wiederverwertung, Wiederverwendung oder deren sichere Beseitigung sowie deren

rungen im Hinblick auf deren sichere Verwendung, deren sichere Verwahrung und deren allfällige Wiederverwertung, Wiederverwendung oder deren sichere Beseitigung sowie deren besonderer behördlichen Kontrolle festlegen. Er kann weiters durch Verordnung den Nachweis der Bereitstellung einer finanziellen Vorsorge für die Absicherung derartiger Maßnahmen durch den Bewilligungsinhaber, insbesondere jedoch für allenfalls in diesem Zusammenhang notwendige Zwangsmaßnahmen gemäß § 18 oder für den Fall, dass derartige Strahlenquellen außer Kontrolle geraten, festlegen.

besonderer behördlichen Kontrolle festlegen. Er kann weiters durch Verordnung den Nachweis der Bereitstellung einer finanziellen Vorsorge für die Absicherung derartiger Maßnahmen durch den Bewilligungsinhaber, insbesondere jedoch für allenfalls in diesem Zusammenhang notwendige Zwangsmaßnahmen gemäß § 18 oder für den Fall, dass derartige Strahlenquellen außer Kontrolle geraten, festlegen.

<p>Schutz des fliegenden Personals vor Exposition durch kosmische Strahlung</p> <p>§ 36k. (1) Unternehmer und sonstige Arbeitgeber haben die Exposition des fliegenden Personals durch kosmische Strahlen zu berücksichtigen, soweit diese den Dosisgrenzwert für Einzelpersonen der Bevölkerung im Kalenderjahr überschreiten kann. Sie haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Exposition des fliegenden Personals zu ermitteln, 2. bei der Aufstellung der Arbeitspläne der ermittelten Exposition im Hinblick auf eine Verringerung der Dosen für stark exponiertes Personal Rechnung zu tragen, 3. das betreffende Personal über die gesundheitlichen Gefahren zu informieren, 4. den Schutz analog § 30 Abs. 3 und 4 für weibliche Mitglieder des fliegenden Personals zu gewährleisten. <p>Die Ermittlungsergebnisse müssen spätestens sechs Monate nach dem Einsatz vorliegen.</p> <p>(2) Die Behörde legt durch Verordnung fest, welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, ob und unter welchen Voraussetzungen ärztliche Untersuchungen durchzuführen sind und wie und in welcher Form die Meldungen über die ermittelte Exposition an das Zentrale Dosisregister weiterzuleiten sind.</p>	<p>Schutz des fliegenden Personals vor Exposition durch kosmische Strahlung</p> <p>§ 36k. (1): keine Änderungen</p> <p>(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung fest, welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die Grundzüge, nach welchen Verfahren die Exposition des fliegenden Personals zu ermitteln ist, ob und unter welchen Voraussetzungen ärztliche Untersuchungen durchzuführen sind und wie und in welcher Form die Meldungen über die ermittelte Exposition an das Zentrale Dosisregister weiterzuleiten sind.</p> <p>(3) und (4): neu angefügt:</p> <p>(3) Die Ermittlung der Exposition des fliegenden Personals gemäß Abs. 1 Z. 1 hat durch akkreditierte Prüfstellen oder durch vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Landesverteidigung zugelassenen Stellen zu erfolgen.</p> <p>(4) Dem Ansuchen um Zulassung zur Durchführung der Expositionsermittlung des fliegenden Personals ist ein umfassender Nachweis über das Vorhandensein der notwendigen personellen und technischen Ausstattung der ansuchenden Stelle anzuschließen.</p>
<p>IV. TEIL</p> <p>Interventionen; behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive</p>	<p>IV. TEIL</p> <p>Interventionen; behördliche Überwachung des Radioaktivitätsgehaltes in</p>

Kontamination	Umwelt und Waren sowie Abschätzung der Bevölkerungsdosen
<p>Anwendungsbereich für und Durchführung von Interventionen</p> <p>§ 36l. (1) Die Bestimmungen gemäß Abs. 2 und 3 sind anzuwenden auf Interventionen im Fall radiologischer Notstandssituationen oder im Fall einer andauernden Exposition aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder eines Umganges mit Strahlenquellen in der Vergangenheit.</p> <p>(2) Durchführung und Umfang sämtlicher Interventionen sind unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Intervention hat nur zu erfolgen, wenn die Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Strahlung ausreicht, um den Schaden und die Kosten einschließlich der volkswirtschaftlichen Kosten der Intervention zu rechtfertigen; 2. Form, Umfang und Dauer der Intervention sind so zu optimieren, dass der Nutzen der Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung abzüglich des mit der Intervention verbundenen Schadens maximiert wird; 3. Zur Vorbereitung von Interventionen sind unter Verwendung angemessener Interventionsschwellen geeignete Interventionspläne von den zuständigen Behörden sowie für Anlagen vom Bewilligungsinhaber zu erstellen und regelmäßig im geeigneten Umfang zu prüfen. Mit der Intervention befasste Arbeitskräfte oder Mitglieder des Interventionspersonals sind physikalisch und erforderlichenfalls ärztlich zu überwachen. <p>(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legt durch Verordnung angemessene Interventionsschwellen fest.</p>	<p>Anwendungsbereich für und Durchführung von Interventionen</p> <p>§ 36l. (1): keine Änderungen</p> <p>(2) Durchführung und Umfang sämtlicher Interventionen sind unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Intervention hat nur zu erfolgen, wenn die Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Strahlung ausreicht, um den Schaden und die Kosten einschließlich der volkswirtschaftlichen Kosten der Intervention zu rechtfertigen; 2. Form, Umfang und Dauer der Intervention sind so zu optimieren, dass der Nutzen der Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung abzüglich des mit der Intervention verbundenen Schadens maximiert wird; 3. Mit der Intervention befasste Arbeitskräfte oder Mitglieder des Interventionspersonals sind physikalisch und erforderlichenfalls ärztlich zu überwachen. <p>(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legt durch Verordnung insbesondere fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. angemessene Interventionsschwellen, 2. Inhalt und Umfang gesamtstaatlicher und örtlicher Interventionspläne, 3. Art und Weise der Überprüfung dieser Interventionspläne, 4. Form, Inhalt und Umfang von Übungen zur Überprüfung der Interventionspläne, 5. Meldepflichten, 6. Mindestanforderungen für besondere Interventionsteams für technische, medizinische und gesundheitliche Interventionen, 7. Mindestanforderungen für die Schulung der Interventionsteams gemäß Z 6, 8. Regelungen für berufsbedingte Notfallexpositionen im Zusammenhang mit Interventionen, 9. Regelungen über eine physikalische und ärztliche Kontrolle von Personen, die im Zusammenhang mit Interventionen tätig werden, 10. wer in welchem Umfang Notfallsituationen zu bewerten und deren Folgen sowie die Wirksamkeit der veranlassten Interventionen aufzuzeichnen hat.
Behördliche Überwachung auf großräumige Kontamination	Behördliche Überwachung auf großräumige radioaktive Kontaminationen und

§ 37. (1) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die großräumige Überwachung der Luft, der Niederschläge, der Gewässer und des Bodens sowie die Überprüfung der land- und forstwirtschaftlichen Urprodukte auf radioaktive Kontaminationen. Dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen obliegt die Überprüfung der Lebensmittel auf radioaktive Kontaminationen. Diese Überwachungs- oder Überprüfungsmaßnahmen haben sich an den Erfordernissen des Strahlenschutzes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu orientieren. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Mitwirkung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Exposition der Bevölkerung zu erstellen. Nach Maßgabe der Erfordernisse einer großräumigen Überwachung ist ein flächendeckendes automatisches Überwachungssystem zur Erfassung der Ortdosisleistung und der Luftkontamination einzurichten und zu betreiben. Daneben ist ein System von Messlabors zu betreiben, in dem ergänzende Messungen anhand von Probenziehungen durchzuführen sind. Sowohl flächendeckende routinemäßige als auch schwerpunktmaßige anlassbezogene Untersuchungen sind durchzuführen. Dafür sind jene ausgegliederten Einheiten des Bundes heranzuziehen, bei denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generation die Gesellschafterrechte wahrnehmen. Sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Institutionen sowie die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik haben die obengenannten Stellen bei der Probenbeschaffung zu unterstützen. Im Fall einer großräumigen radioaktiven Kontamination haben an der großräumigen Überwachung und der Überprüfung einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, fachlich in Betracht kommende Universitätsinstitute und sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Einrichtungen mitzuwirken. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die erhobenen Messdaten in einer zentralen Datenbank zu erfassen. Er hat Vorsorge zu treffen, dass die Messdaten den Ländern zugänglich sind und in den Landeswarnzentralen die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Mitwirkung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen die erhobenen Daten hinsichtlich eines möglichen Strahlenrisikos zu bewerten und insbesondere im Fall einer großräumigen radioaktiven Kontamination diese Bewertung den in Betracht kommenden Stellen mitzuteilen.

des Radioaktivitätsgehaltes in Umwelt und Waren

§ 37. (1) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die großräumige Überwachung des Radioaktivitätsgehaltes in der Umwelt, insbesondere in Luft, in Niederschlägen, im Grundwasser, in oberirdischen Gewässern, in Abwässern, im Klärschlamm und im Boden sowie die Ermittlung der Radioaktivität insbesondere in Futtermitteln, in land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten, in Konsumgütern, in Düngemitteln, in Rohstoffen, in Werkstoffen und in zur Wiederverwertung vorgesehenen Materialien.

(2) Dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen obliegt die Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 haben sich an den Erfordernissen des Strahlenschutzes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu orientieren.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Mitwirkung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Abschätzung der Strahlenbelastung der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit sowie für Bezugsbevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung der effektiven Übertragungswege der radioaktiven Stoffe zu erstellen.

(5) Nach Maßgabe der Erfordernisse einer großräumigen Überwachung auf radioaktive Kontaminationen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein flächendeckendes automatisches Umweltüberwachungssystem zur Erfassung der Ortdosisleistung und vorzugsweise in der Nähe der Staatsgrenzen ein automatisches Umweltüberwachungssystem zur Ermittlung der Luftkontamination einzurichten und zu betreiben. Daneben ist ein laborgestütztes Umweltüberwachungssystem zu betreiben, in dem ergänzende Messungen anhand von Probenziehungen durchzuführen sind. Sowohl flächendeckende routinemäßige als auch schwerpunktmaßige anlassbezogene Untersuchungen sind durchzuführen. Dafür sind jene ausgegliederten Einheiten des Bundes heranzuziehen, bei denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Bundesminister für Gesundheit und Frauen die Gesellschafterrechte wahrnehmen. Sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Institutionen sowie die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik haben die oben genannten Stellen bei der Probenbeschaffung zu unterstützen. Im Fall einer großräumigen radioaktiven Kontamination haben an der großräumigen Überwachung und der Überprüfung einschlägige akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, fachlich in Betracht kommende Universitätsinstitute und sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Einrichtungen mitzuwirken.

	<p>ken.</p> <p>(6) Automatische und laborgestützte Umweltüberwachungssysteme sind vor ihrer Inbetriebnahme und in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen entsprechend dem Stand der Technik zu kalibrieren. Laborgestützte Umweltüberwachungssysteme sind darüber hinaus in entsprechende Ringversuche einzubinden.</p> <p>(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die erhobenen Messdaten in einer zentralen Datenbank zu erfassen. Er hat Vorsorge zu treffen, dass die Messdaten den Ländern zugänglich sind und in den Landeswarnzentralen die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Mitwirkung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen die erhobenen Daten hinsichtlich eines möglichen Strahlenrisikos zu bewerten und insbesondere im Fall einer großräumigen radioaktiven Kontamination diese Bewertung den in Betracht kommenden Stellen mitzuteilen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Bevölkerung in angemessener Weise über die im Bundesgebiet erhobenen Messdaten und die daraus abgeleiteten Bewertungen und Maßnahmenempfehlungen zu informieren. Inhalt, Art und Form der Information hat er durch Verordnung festzulegen.</p>
<p>I § 37. J</p> <p>(2) Ergibt sich der Verdacht einer radioaktiven Kontamination oder einer sonstigen radiologischen Notstandssituation, so sind, unbeschadet der großräumigen Überwachung, die sonst erforderlichen Beobachtungen und Überprüfungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Beobachtungen und Überprüfungen militärische Anlagen und Liegenschaften betreffen, im Einvernehmen mit dem Kommandanten der militärischen Anlage oder Liegenschaft, zu veranlassen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, können sie sich zum Messen und Markieren der Kontamination bzw. der Ermittlung der Exposition aufgrund einer sonstigen radiologischen Notstandssituation der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen. Die zum Schutze von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in militärischen Anlagen und Liegenschaften oder für andere militärische Maßnahmen notwendigen ergänzenden Beobachtungen und Überprüfungen sind vom zuständigen Militärkommandanten zu veranlassen und durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung durchzuführen.</p> <p>(3) Wenn der Verdacht einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Kontamination bzw. einer sonstigen radiologischen Notstandssituation besteht, dürfen zur Vornahme von</p>	<p>Maßnahmen im Verdachtsfall</p> <p>§ 37a. (1) Ergibt sich der Verdacht einer radioaktiven Kontamination oder einer sonstigen radiologischen Notstandssituation, so sind, unbeschadet der großräumigen Überwachung, die sonst erforderlichen Beobachtungen und Überprüfungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Beobachtungen und Überprüfungen militärische Anlagen und Liegenschaften betreffen, im Einvernehmen mit dem Kommandanten der militärischen Anlage oder Liegenschaft, zu veranlassen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, können sie sich zum Messen und Markieren der Kontamination bzw. der Ermittlung der Exposition aufgrund einer sonstigen radiologischen Notstandssituation der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen. Die zum Schutze von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in militärischen Anlagen und Liegenschaften oder für andere militärische Maßnahmen notwendigen ergänzenden Beobachtungen und Überprüfungen sind vom zuständigen Militärkommandanten zu veranlassen und durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung durchzuführen.</p> <p>(2) Wenn der Verdacht einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Kontamination bzw. einer sonstigen radiologischen Notstandssituation besteht, dürfen zur Vornahme von</p>

<p>Erhebungen einschließlich der entschädigungslosen Probennahme Liegenschaften, ausgenommen militärische Liegenschaften, auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von den vom Landeshauptmann mit Erhebungen beauftragten Organen betreten oder befahren werden. Die Befugnis, Liegenschaften auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten zu betreten oder zu befahren, steht auch den mit Erhebungen betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bei Durchführung dieser Maßnahmen zu, soweit dies zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres notwendig ist. Bei Gefahr im Verzuge können die Maßnahmen auch gegen den Willen der Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Im Falle eines auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die beauftragten Organe zu unterstützen. Für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren von Liegenschaften verursacht worden sind, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung zu leisten. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.</p>	<p>Erhebungen und Messungen einschließlich der entschädigungslosen Probennahme Liegenschaften, ausgenommen militärische Liegenschaften, auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von den vom Landeshauptmann mit Erhebungen beauftragten Organen betreten oder befahren werden. Die Befugnis, Liegenschaften auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten zu betreten oder zu befahren, steht auch den mit Erhebungen betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bei Durchführung dieser Maßnahmen zu, soweit dies zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres notwendig ist. Bei Gefahr im Verzuge können die Maßnahmen auch gegen den Willen der Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Im Falle eines auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die beauftragten Organe zu unterstützen. Für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren von Liegenschaften verursacht worden sind, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung zu leisten. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.</p>
<p>(4) Zur Bewertung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Kontaminationen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geeignete Entscheidungshilfesysteme einzurichten und zu betreiben. Um eine frühzeitige Information der österreichischen Bevölkerung sicherzustellen und Schutzmaßnahmen wirksam einleiten zu können, ist anzustreben, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten auch Messdaten aus analogen ausländischen Überwachungs- und Entscheidungshilfesystemen zur Verfügung stehen. Die in Betracht kommenden ausländischen Behörden sind allenfalls bei der Errichtung solcher Datenkopplungen zu unterstützen. Weiters ist auf bilateraler und multilateraler Ebene anzustreben, dass im Fall nuklearer Störfälle mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ehestens Quellterme von der betroffenen Anlage zu Verfügung gestellt werden. Mit den entsprechenden ausländischen Behörden, insbesondere der Nachbarstaaten, ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu pflegen.</p>	<p>(3) Zur Bewertung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Kontaminationen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geeignete Entscheidungshilfesysteme einzurichten und zu betreiben. Um eine frühzeitige Information der österreichischen Bevölkerung sicherzustellen und Schutzmaßnahmen wirksam einleiten zu können, ist anzustreben, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten auch Messdaten aus analogen ausländischen Überwachungs- und Entscheidungshilfesystemen zur Verfügung stehen. Die in Betracht kommenden ausländischen Behörden sind allenfalls bei der Errichtung solcher Datenkopplungen zu unterstützen. Weiters ist auf bilateraler und multilateraler Ebene anzustreben, dass im Fall nuklearer Störfälle mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ehestens Quellterme von der betroffenen Anlage zu Verfügung gestellt werden. Mit den entsprechenden ausländischen Behörden, insbesondere der Nachbarstaaten, ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu pflegen.</p>
<p>(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat aufgrund der Bewertung der Umweltüberwachung sowie der Ergebnisse der Entscheidungshilfesysteme Empfehlungen für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erstellen und den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat aufgrund der Bewertung der Umweltüberwachung sowie der Ergebnisse der Entscheidungshilfesysteme Empfehlungen für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erstellen und den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen. In angemessener Weise hat er auch die Bevölkerung zu informieren.</p>
<p>§ 38a. (1) Die Organe der Behörde sind befugt, an Orten, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zum Umgang mit Strahlenquellen errichtet oder betrieben werden, 	<p>§ 38a. (1) Die Organe der Behörde sind befugt, an Orten, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zum Umgang mit Strahlenquellen errichtet oder betrieben werden,

- 2. ein sonstiger Umgang mit Strahlenquellen erfolgt,
- 3. an ihnen gemäß § 38 Abs. 2 getroffenen Interventionsmaßnahmen zuwidergehandelt wird oder
- 4. im Falle des § 37 Abs. 3 an diesem Ort die Ziehung von Proben zur Feststellung der radioaktiven Kontamination zweckmäßig ist,

Nachschauf zu halten und dabei zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen Überprüfungen durchzuführen, Einschau in die aufgrund dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide zu führenden Aufzeichnungen zu nehmen sowie Proben im erforderlichen Ausmaß zu ziehen

(2) Die Nachschau ist, außer bei Gefahr im Verzug, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden und unter Beiziehung eines zur Vertretung nach außen berufenen Betriebsorgans vorzunehmen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes sowie jeder nicht unbedingt erforderliche Eingriff in Rechte Dritter vermieden wird. Soweit die Nachschau militärische Anlagen und militärische Liegenschaften betrifft, sind die Veranlassungen im Einvernehmen mit dem Kommandanten der militärischen Anlage oder Liegenschaft zu treffen.

(3) Der Betriebsinhaber sowie jedermann, der an diesem Ort anwesend ist, hat die Kontrollen und Probenziehungen zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten, alle zur Kontrolle und Probenziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle für die Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen notwendigen Hilfsmittel und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 2. ein sonstiger Umgang mit Strahlenquellen erfolgt,
- 3. an ihnen gemäß § 38 Abs. 2 getroffenen Interventionsmaßnahmen zuwidergehandelt wird oder
- 4. im Falle des § 37a Abs. 2 an diesem Ort die Ziehung von Proben zur Feststellung der radioaktiven Kontamination zweckmäßig ist,

Nachschauf zu halten und dabei zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen Überprüfungen durchzuführen, Einschau in die aufgrund dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide zu führenden Aufzeichnungen zu nehmen sowie Proben im erforderlichen Ausmaß zu ziehen.

(2) bis (3): keine Änderungen

<p>--</p>	<p style="text-align: center;">IVa. TEIL Schutz der Bevölkerung vor natürlichen radioaktiven Stoffen Erhöhte Radonkonzentration in Wohnräumen</p> <p>§ 38b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sammelt alle verfügbaren Daten über die Radongaskonzentrationen in Wohnräumen, die aufgrund von repräsentativen Messungen für das gesamte Bundesgebiet bisher ermittelt wurden.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfasst die gesammelten Daten in einer zentralen Datenbank. Aus diesen Daten wird Kartenmaterial über Gebiete mit erhöhter Radongaskonzentration erstellt und der Öffentlichkeit zur Information zugänglich gemacht. Weiters werden aus diesen Daten Empfehlungen für die Bevölkerung zur Reduzierung der Strahlenbelastung durch erhöhte Radonkonzentration in Wohnräumen erstellt.</p> <p>(3) Zu sämtlichen Informationen gemäß Abs. 2 ermöglicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Ländern einen geeigneten elektronischen Zugang.</p> <p>(4) Für die Erfassung der gesammelten Daten und deren allfällige Verdichtung sowie zur Information der Bevölkerung über die im Bundesgebiet gesammelten Daten und die daraus abgeleiteten Bewertungen und Maßnahmenempfehlungen bedient sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jener ausgegliederten Einheiten des Bundes, bei denen er die Gesellschafterrechte wahrnimmt, wobei er auch sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Institutionen zur Unterstützung heranzieht.</p> <p>(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann hinsichtlich einer angemessenen Information der Bevölkerung deren Inhalt, Art und Form durch Verordnung festlegen.</p>
<p>Strafbestimmungen, Beschlagnahme, Verfall</p> <p>§ 39.</p>	<p>Strafbestimmungen, Beschlagnahme, Verfall</p> <p>§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 Euro bis zu 100 000 Euro zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen des § 26a vorsätzlich mit radioaktiven Stoffen oder Kernmaterial zur Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles oder zur Erfüllung</p>

<p>(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Errichtungsbewilligung errichtet, 2. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreibt, 3. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreibt, 4. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Bewilligung umgeht, 5. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 den Umgang mit Strahlenquellen nicht einstellt oder entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 wieder aufnimmt, 6. einer von der Behörde gemäß § 18 Abs. 1 getroffenen Verfügung zur Gefahrenabwehr zuwiderhandelt, 7. entgegen den Bestimmungen des § 36b Abs. 1 radioaktive Abfälle nicht einer sicheren Entsorgung zuführt. <p>Der Versuch ist strafbar. Wer den Tatbestand der Z 4 dadurch verwirklicht, dass er radioaktiv kontaminierte oder durch Aktivierung radioaktive Waren in Verkehr bringt, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 7 500 Euro zu bestrafen.</p> <p>(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 ionisierende Strahlen anwendet, 2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Waren herstellt oder in Verkehr bringt, 3. eine gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10 Abs. 4 erteilte Bedingung nicht erfüllt oder einer gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10 	<p>terroristischer Zwecke handelt. Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Errichtungsbewilligung errichtet, 2. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreibt, 3. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreibt, 4. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Bewilligung umgeht, 5. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 den Umgang mit Strahlenquellen nicht einstellt oder entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 wieder aufnimmt, 6. einer von der Behörde gemäß § 18 Abs. 1 getroffenen Verfügung zur Gefahrenabwehr zuwiderhandelt, 7. entgegen den Bestimmungen des § 36b Abs. 1 radioaktive Abfälle nicht einer sicheren Entsorgung zuführt. <p>Der Versuch ist strafbar. Wer die Tatbestände der Z 2 bis 7 dadurch verwirklicht, dass er mit hoch radioaktiven Strahlenquellen umgeht, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 15 000 Euro zu bestrafen, wer den Tatbestand der Z 4 dadurch verwirklicht, dass er radioaktiv kontaminierte oder durch Beschuss mit Neutronen, Protonen oder anderen Teilchen radioaktiv gemachte Waren in Verkehr bringt, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 7 500 Euro zu bestrafen.</p> <p>(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 ionisierende Strahlen anwendet, 2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Waren herstellt oder in Verkehr bringt, 3. eine gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10 Abs. 4 erteilte Bedingung nicht erfüllt oder einer gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10
---	---

gung nicht erfüllt oder einer gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10 Abs. 4 verfügten Auflage zuwiderhandelt,

4. gemäß § 5 Abs. 7 vorgeschriebenen Strahlenschutzmaßnahmen zuwiderhandelt oder gemäß § 11 vorgeschriebenen weiteren Auflagen zuwiderhandelt,
5. eine gemäß § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 vorgeschriebene Einschränkung der Bewilligung nicht befolgt,
6. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 8 es unterlässt, den Wechsel des Inhabers bekannt zu geben oder die vorgesehenen Unterlagen vorzulegen,
7. einen Bescheid, mit dem gemäß § 9 Abs. 2 die Fortführung der Errichtung oder der Fortbetrieb der Anlage untersagt wird, nicht befolgt,
8. der Verpflichtung des § 13a Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. einen Bescheid, mit dem gemäß § 14 Abs. 1 der Fortbetrieb untersagt wird, nicht befolgt,
10. einen Bescheid, mit dem gemäß § 14 Abs. 2 das Inverkehrbringen der Bauart untersagt wird, nicht befolgt,
11. nicht dafür sorgt, dass die gemäß § 15 Abs. 1 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt wird,
12. es unterlässt, der Pflicht zur Bekanntgabe gemäß § 16 Abs. 1 zu entsprechen,
13. einen gemäß § 16 Abs. 2 erlassenen Untersagungsbescheid nicht befolgt,
14. eine gemäß § 20 Abs. 4 erteilte Bedingung oder Auflage als Hersteller nicht erfüllt,
15. einen gemäß § 20 Abs. 6 erlassenen Untersagungsbescheid nicht befolgt,
16. die Meldepflicht gemäß § 20b Abs. 1 nicht erfüllt,
17. einen gemäß § 20b Abs. 2 erlassenen Widerrufungsbescheid nicht befolgt,
18. entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht führt, bereithält oder vorlegt,
19. entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 radioaktive Stoffe abgibt,
20. es entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 oder 2 unterlässt, den Verlust hochaktiver radioaktiver Strahlenquellen zu melden,
21. mit Strahlenquellen entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 umgeht,
22. es entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 unterlässt, radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse zu kennzeichnen,
23. nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit für das Betriebsgeschehen entgegen

Abs. 4 verfügten Auflage zuwiderhandelt,

4. gemäß § 5 Abs. 7 vorgeschriebenen Strahlenschutzmaßnahmen zuwiderhandelt oder gemäß § 11 vorgeschriebenen weiteren Auflagen zuwiderhandelt,
5. eine gemäß § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 vorgeschriebene Einschränkung der Bewilligung nicht befolgt,
6. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 8 es unterlässt, den Wechsel des Inhabers bekannt zu geben oder die vorgesehenen Unterlagen vorzulegen,
7. einen Bescheid, mit dem gemäß § 9 Abs. 2 die Fortführung der Errichtung oder der Fortbetrieb der Anlage untersagt wird, nicht befolgt,
8. der Verpflichtung des § 13a Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. einen Bescheid, mit dem gemäß § 14 Abs. 1 der Fortbetrieb untersagt wird, nicht befolgt,
10. einen Bescheid, mit dem gemäß § 14 Abs. 2 das Inverkehrbringen der Bauart untersagt wird, nicht befolgt,
11. nicht dafür sorgt, dass die gemäß § 15 Abs. 1 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt wird,
12. es unterlässt, der Pflicht zur Bekanntgabe gemäß § 16 Abs. 1 zu entsprechen,
13. einen gemäß § 16 Abs. 2 erlassenen Untersagungsbescheid nicht befolgt,
14. eine gemäß § 20 Abs. 4 erteilte Bedingung oder Auflage als Hersteller nicht erfüllt,
15. einen gemäß § 20 Abs. 6 erlassenen Untersagungsbescheid nicht befolgt,
16. die Meldepflicht gemäß § 20b Abs. 1 nicht erfüllt,
17. einen gemäß § 20b Abs. 2 erlassenen Widerrufungsbescheid nicht befolgt,
18. entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht führt, bereithält oder vorlegt,
19. entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 radioaktive Stoffe abgibt,
20. es entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 oder 2 unterlässt, den Verlust hochaktiver Strahlenquellen zu melden,
21. mit Strahlenquellen entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 umgeht,
22. es entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 unterlässt, radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse zu kennzeichnen,
23. nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit für das Betriebsgeschehen entgegen den Bestimmungen des § 28 nicht dafür sorgt, dass sich in Kontrollbereichen

<p>den Bestimmungen des § 28 nicht dafür sorgt, dass sich in Kontrollbereichen Personen nur im unumgänglich notwendigen Maß aufhalten,</p> <p>24. die in § 29 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung unterlässt,</p> <p>25. den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 zuwiderhandelt,</p> <p>26. entgegen den Bestimmungen des § 30 Abs. 1, 3 oder 4 Personen tätig werden lässt,</p> <p>27. es entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. 1, 2 oder 3 unterlässt, die ärztliche Untersuchung von beruflich strahlenexponierten Personen zu veranlassen,</p> <p>28. es entgegen den Bestimmungen des § 33 als Arbeitgeber unterlässt, die ärztliche Untersuchung von beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie B oder von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu veranlassen oder gemäß § 33 Abs. 2 die notwendigen Veranlassungen zu treffen,</p> <p>29. den Vorschriften einer gemäß § 36 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>30. ungeachtet einer vorangegangenen Abmahnung einer gemäß § 38 Abs. 1 getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahme zuwiderhandelt,</p> <p>31. einer von der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes erlassenen, unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro zu bestrafen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verpflichtung des § 13a Abs. 4 zuwiderhandelt, 2. es entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 unterlässt, den dort vorgesehenen Bauartschein beizugeben, 3. den ihm als Verwender gemäß § 22 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, 4. die Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 2 nicht erfüllt, 5. der Verpflichtung gemäß § 36f Abs. 5 zuwiderhandelt, 6. der Verpflichtung gemäß § 36g Abs. 2 zuwiderhandelt, 7. der Verpflichtung gemäß § 36k Abs. 1 oder den Bestimmungen der gemäß § 36k Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. 	<p>Personen nur im unumgänglich notwendigen Maß aufhalten,</p> <p>24. die in § 29 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung unterlässt,</p> <p>25. den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 zuwiderhandelt,</p> <p>26. entgegen den Bestimmungen des § 30 Abs. 1, 3 oder 4 Personen tätig werden lässt,</p> <p>27. es entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. 1, 2 oder 3 unterlässt, die ärztliche Untersuchung von beruflich strahlenexponierten Personen zu veranlassen,</p> <p>28. es entgegen den Bestimmungen des § 33 als Arbeitgeber unterlässt, die ärztliche Untersuchung von beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie B oder von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu veranlassen oder gemäß § 33 Abs. 2 die notwendigen Veranlassungen zu treffen,</p> <p>29. den Vorschriften einer gemäß § 36 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,</p> <p>30. ungeachtet einer vorangegangenen Abmahnung einer gemäß § 38 Abs. 1 getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahme zuwiderhandelt,</p> <p>31. einer von der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes erlassenen, unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift zuwiderhandelt.</p>
	<p>(4): = unveränderte (3)</p>

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 750 Euro zu bestrafen, wer

1. die Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 1 nicht erfüllt,
2. es entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 unterlässt, externe Arbeitskräfte zu melden,
3. es entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 oder 2 unterlässt, den Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen zu melden, soferne es sich nicht um den Verlust von hochaktiven radioaktiven Strahlenquellen handelt,
4. entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Kennzeichnungen für radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse missbräuchlich verwendet,
5. der Verpflichtung des § 32 Abs. 5 zuwiderhandelt,
6. der Verpflichtung des § 35d zuwiderhandelt,
7. der Verpflichtung des § 35f Abs. 2 zuwiderhandelt,
8. der Verpflichtung des § 36g Abs. 4 zuwiderhandelt,
9. der Verpflichtung des § 36i Abs. 2 zuwiderhandelt,
10. wer Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, die zu seinem Schutz erlassen wurden sind.

(5) Radioaktive Stoffe, mit denen ohne Vorliegen einer hiefür gemäß § 10 Abs. 1 erforderlichen Bewilligung umgegangen wird, sind von der Behörde zu beschlagnahmen. Waren, die entgegen einer nach § 38 Abs. 1 getroffenen Interventionsmaßnahme in Verkehr gebracht werden, sind von der Behörde zu beschlagnahmen. Die Behörde kann unter Vorschreibung geeigneter Auflagen anordnen, dass derjenige, bei dem sie die beschlagnahmte Sache angetroffen hat, die beschlagnahmte Sache ohne Geldanspruch an die Behörde aufzubewahren hat. Über die erfolgte Beschlagnahme ist binnen dreier Tage ein Bescheid zu erlassen. Im Verwaltungsstrafverfahren ist der Verfall der beschlagnahmten Sachen auszusprechen. Liegt der objektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung vor, so ist der Verfall auch dann auszusprechen, wenn keine bestimmte Person wegen dieser Verwaltungsübertretung verfolgt oder bestraft werden kann.

(6) Die Beschlagnahme und der Verfall gemäß Abs. 5 haben zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, wem diese Sachen gehören. Die Beschlagnahme und der Verfall

(5) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 750 Euro zu bestrafen, wer

1. die Meldepflicht gemäß § 10a Abs. 1 nicht erfüllt,
2. die Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 1 nicht erfüllt,
3. es entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 unterlässt, externe Arbeitskräfte zu melden,
4. es entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 oder 2 unterlässt, den Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen zu melden, soferne es sich nicht um den Verlust von hoch radioaktiven Strahlenquellen handelt,
5. entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Kennzeichnungen für radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse missbräuchlich verwendet,
6. der Verpflichtung des § 32 Abs. 5 zuwiderhandelt,
7. der Verpflichtung des § 35d zuwiderhandelt,
8. der Verpflichtung des § 35f Abs. 2 zuwiderhandelt,
9. der Verpflichtung des § 36g Abs. 4 zuwiderhandelt,
10. der Verpflichtung des § 36i Abs. 2 zuwiderhandelt,
11. wer Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, die zu seinem Schutz erlassen wurden sind.

(6): = unveränderte (5)

(7) Die Beschlagnahme und der Verfall gemäß Abs. 6 haben zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, wem diese Sachen gehören. Die Beschlagnahme und der Verfall haben zu unterbleiben, wenn keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen zu

<p>haben zu unterbleiben, wenn keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen zu besorgen ist.</p> <p>(7) Die Behörde kann anstatt des Verfalls der Sache (Abs. 5) unter Vorschreibung geeigneter Auflagen anordnen, dass derjenige, bei dem sie die beschlagnahmte Sache angetroffen hat, die beschlagnahmte Sache ohne Geldanspruch an die Behörde unschädlich zu entsorgen hat; sie kann dem Verpflichteten über dessen Wunsch auch gestatten, die beschlagnahmte Sache an seinen im Ausland gelegenen Vorlieferanten zurückzustellen.</p>	<p>besorgen ist.</p> <p>(8) Die Behörde kann anstatt des Verfalls der Sache (Abs. 6) unter Vorschreibung geeigneter Auflagen anordnen, dass derjenige, bei dem sie die beschlagnahmte Sache angetroffen hat, die beschlagnahmte Sache ohne Geldanspruch an die Behörde unschädlich zu entsorgen hat; sie kann dem Verpflichteten über dessen Wunsch auch gestatten, die beschlagnahmte Sache an seinen im Ausland gelegenen Vorlieferanten zurückzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">VI. TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 40. (1) Die zuständige Behörde hat rechtskräftige Bewilligungen gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 bezüglich allfälliger Anpassungserfordernisse an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind gemäß § 5 Abs. 7 oder § 11 zusätzliche Bedingungen und Auflagen unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Bis zur Entscheidung durch die Behörde darf die bisher bewilligte Tätigkeit im gleichen Umfang fortgeführt werden.</p> <p>(2) Messstellen, die gemäß §12b des Maß- und Eichgesetzes, BGBI. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 146/2002 zugelassen sind, haben die Erfüllung der Anforderungen des § 34 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes (Strahlenschutzgesetz) bis spätestens 1. Jänner 2004 nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">VI. TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 40. (1) Die zuständige Behörde hat rechtskräftige Bewilligungen gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 bezüglich allfälliger Anpassungserfordernisse an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind gemäß § 5 Abs. 7 oder § 11 zusätzliche Bedingungen und Auflagen unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Bis zur Entscheidung durch die Behörde darf die bisher bewilligte Tätigkeit im gleichen Umfang fortgeführt werden.</p> <p>(2) Messstellen, die gemäß § 12b des Maß- und Eichgesetzes, BGBI. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 146/2002 zugelassen sind, haben die Erfüllung der Anforderungen des § 34 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes (Strahlenschutzgesetz) bis spätestens 1. Jänner 2004 nachzuweisen.</p> <p>(3) Wer am <u>_____2004</u> Inhaber einer rechtskräftigen Bewilligung gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 oder einer Bauartzulassung gemäß §§ 19 oder 20 ist, hat die Sicherheitsanalysen, Störfallanalysen und Notfallplanungen gemäß §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 5, 10 Abs. 5, 19 Abs. 3 oder 20 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 2007 bei der zuständigen Behörde nachzureichen.</p>
<p>§ 41. (1) Zur Vollziehung der Teile I bis III dieses Bundesgesetzes, der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und des auf dem Gebiete des Strahlenschutzrechtes unmittelbar anwendbaren Rechtes der Europäischen Gemeinschaft ist in erster Instanz zuständig:</p> <p>1. Der Bundesminister hinsichtlich a) der Kernreaktoren,</p>	<p>§ 41. (1) Zur Vollziehung der Teile I bis III dieses Bundesgesetzes, der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und des auf dem Gebiete des Strahlenschutzrechtes unmittelbar anwendbaren Rechtes der Europäischen Gemeinschaft ist in erster Instanz zuständig:</p> <p>1. Der Bundesminister hinsichtlich a) der Kernreaktoren,</p>

- b) des Umganges mit radioaktiven Stoffen, soweit es sich um die Herstellung von Kernbrennstoffen oder die Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe handelt,
 - c) der Teilchenbeschleuniger, sofern sie nicht im Rahmen gewerblicher Betriebsanlagen betrieben werden,
 - d) der Zulassung von Bauarten (§§ 19, 20 und 20b),
 - e) der Ermächtigungen nach § 35,
 - f) der Angelegenheiten des Strahlenschutzpasses (§ 35f),
 - g) der Angelegenheiten der Zentralen Register,
 - h) des internationalen Datenaustausches und des Informationsaustausches mit ausländischen Stellen in Fällen großräumiger Kontamination,
 - i) der Registrierung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Verbringung radioaktiver Stoffe,
 - j) der Berichte an die EU-Kommission,
 - k) der Angelegenheiten der Strahlenschutzkommission,
 - l) der Anerkennung von Ausbildungsstellen für Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysiker und
 - m) der besonderen Regelungen für den Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich (§ 26a).
2. unbeschadet der Z 1
- a) für Betriebe, die dem Mineralrohstoffgesetz, BGBI. I Nr. 38/1999, unterliegen, die gemäß dem Mineralrohstoffgesetz zuständigen Behörden,
 - b) auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs die nach den für diese Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften in erster Instanz zuständigen Behörden,
 - 3. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden.
- (3) Sind für Teile einer Anlage mehrere Behörden in erster Instanz zuständig, so ist für die gesamte Anlage die jeweils oberste Behörde in erster Instanz zuständig.
- (4) Über Berufungen gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 2 entscheidet die nach den dort genannten Verwaltungsvorschriften zuständige Rechtsmittelbehörde. Über Berufungen gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 3 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.
- (5) Zuständiger Bundesminister im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist
1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, soweit nicht die nachstehenden Z 2 bis 4 zur Anwendung gelangen,
 2. der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Kernanlagen

- b) des Umganges mit radioaktiven Stoffen, soweit es sich um die Herstellung von Kernbrennstoffen oder die Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie um Anlagen für die Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle handelt,
 - c) der Teilchenbeschleuniger, sofern sie nicht im Rahmen gewerblicher Betriebsanlagen betrieben werden,
 - d) der Zulassung von Bauarten (§§ 19, 20 und 20b),
 - e) der Ermächtigungen nach § 35,
 - f) der Angelegenheiten des Strahlenschutzpasses (§ 35f),
 - g) der Angelegenheiten der Zentralen Register,
 - h) des internationalen Datenaustausches und des Informationsaustausches mit ausländischen Stellen in Fällen großräumiger Kontamination,
 - i) der zentralen Registrierung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Verbringung radioaktiver Stoffe,
 - j) der Berichte an die EU-Kommission,
 - k) der Angelegenheiten der Strahlenschutzkommission,
 - l) der Anerkennung von Ausbildungsstellen für Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysiker und
 - m) der besonderen Regelungen für den Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich (§ 26b).
2. unbeschadet der Z 1
- a) für Betriebe, die dem Mineralrohstoffgesetz, BGBI. I Nr. 38/1999, unterliegen, die gemäß dem Mineralrohstoffgesetz zuständigen Behörden,
 - b) auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs die nach den für diese Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften in erster Instanz zuständigen Behörden,
 - 3. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden.
- (3) und (4): keine Änderungen
- (5) Zuständiger Bundesminister im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist
1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, soweit nicht die nachstehenden Z 2 bis 4 zur Anwendung gelangen,
 2. der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Kernanlagen

- schaft, soweit nicht die nachstehenden Z 2 bis 4 zur Anwendung gelangen,
2. der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Kernanlagen und Teilchenbeschleuniger im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
 3. der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen für die Teilchenbeschleuniger im medizinischen Bereich, die Bauartzulassungen von Geräten, die zur Anwendung in der Medizin bestimmt sind, die Ermächtigungen gemäß § 35 und die Anerkennung von Ausbildungsstellen für Medizinphysiker,
 4. der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der besonderen Regelungen für den Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich (§ 26a).

(6) Zur Vollziehung des V. Teiles dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, sofern es sich aber um Betriebe handelt, die dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen, die gemäß dem Mineralrohstoffgesetz zuständige Behörde.

(7) Die Aufgaben und Befugnisse der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(8) Die Aufgaben und Befugnisse der Behörden nach den Bestimmungen des Wasserrechtes, Forstrechtes und des Pflanzenschutzes sowie auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

und Teilchenbeschleuniger im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,

3. der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen für die Teilchenbeschleuniger im medizinischen Bereich, die Bauartzulassungen von Geräten, die zur Anwendung in der Medizin bestimmt sind, die Ermächtigungen gemäß § 35 und die Anerkennung von Ausbildungsstellen für Medizinphysiker,
4. der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der besonderen Regelungen für den Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich (§ 26b).

(6) bis (8): keine Änderungen

<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.</p> <p>(2) § 41 Abs. 1, 3, 4 und 5 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 65/2002, tritt mit 1. Juli 2002, jedoch nicht vor dem vierten der Kundmachung des Verwaltungsreformgesetzes 2001 folgenden Monatsersten, in Kraft; zugleich tritt § 41 Abs. 2 außer Kraft. Die zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der vorher geltenden Rechtslage weiterzuführen.</p> <p>(3) Die §§ 1 bis 8, 9 Abs. 2, 10 bis 13, 13a, 14, 15 Abs. 1 und 3, 16 bis 20, 20b, 22 Abs. 1, 23, 24, 25, 26, 26a, 27, 29, 30 Abs. 1, 2 und 4, 31 Abs. 1 bis 3, 32, 33 Abs. 1 und 3, 34, 35 Abs. 1 und 3, 35a bis f, 36, 36a bis l, 37 bis 40, 41 Abs. 1, 41 Abs. 5 bis 8, 42 Abs. 3 und 43 in der Fassung des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 146/2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der vorher geltenden Rechtslage weiterzuführen.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 42. (1) bis (3): keine Änderungen</p> <p>(4) Die §§ 1 Abs. 1, 2, 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 5, 10a, 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3, 25 Abs. 6, 26 Abs. 3 bis 6, 26a, 26b, 34 Abs. 3 bis 6, 35a, 35b, 35e, 35f Abs. 5 bis 8, 36 Abs. 3, 36f, 36k Abs. 2 bis 4, 36l, 37, 37a, 38a, 39, 40 Abs. 2 und 3, 41 bis 43 in der Fassung der Novelle zum Strahlenschutzgesetz 1969, BGBI. I Nr. /2004, treten mit 2004 in Kraft. Die zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der vorher geltenden Rechtslage weiterzuführen.</p>
<p>Verordnungen</p> <p>§ 42a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.</p>	<p>Verordnungen und Richtlinien</p> <p>§ 42a. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.</p> <p>(2) Der zuständige Bundesminister kann Richtlinien veröffentlichen, bei deren Anwendung davon ausgegangen wird, dass einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und einzelnen Bestimmungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Folge geleistet wird. Diese Richtlinien hat der zuständige Bundesminister sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <p>(1) soweit es sich um der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994, unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,</p> <p>(2) hinsichtlich des § 35, des § 36, soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen den Strahlenschutz im Bereich der Medizin und die medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender Strahlen betrifft, und hinsichtlich Angelegenheiten betreffend die Überprüfung von Lebensmitteln auf radioaktive Kontamination der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,</p> <p>(3) hinsichtlich des § 26a der Bundesminister für Landesverteidigung im Einver-</p>	<p>§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <p>(1): keine Änderungen</p> <p>(2) hinsichtlich des § 35, des § 36, soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen den Strahlenschutz im Bereich der Medizin und die medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender Strahlen betrifft, und hinsichtlich Angelegenheiten betreffend die Überprüfung von Lebensmitteln auf radioaktive Kontamination der Bundesminister für Gesundheit und Frauen,</p> <p>(3) hinsichtlich des § 26b der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-</p>

<p>nehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sowie hinsichtlich des letzten Satzes im § 37 Abs. 2 und des zweiten Satzes im § 37 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung,</p>	<p>wirtschaft, sowie hinsichtlich des letzten Satzes im § 37a Abs. 1 und des zweiten Satzes im § 37a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung,</p>
<p>(4) hinsichtlich des Eisenbahn-, Straßen-, Luft- und Schiffsverkehrs, der dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz 1994, BGBl. Nr. 650/1994, unterliegenden Betriebe der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,</p>	<p>(4) bis (5): keine Änderungen</p>
<p>(5) hinsichtlich</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. § 41 Abs. 1 Z 1 lit. a und c bezüglich der Kernreaktoren und der Teilchenbeschleuniger im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften und 2. hinsichtlich radiologischer Notstandssituationen, soweit Schulen, die dem Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 321/1975, unterliegen, betroffen sind, 	<p>der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,</p>
<p>(6) ansonsten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hinsichtlich</p>	<p>(6) ansonsten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hinsichtlich</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. der §§ 23, 32 Abs. 4, 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegende Betriebe handelt, mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, 2. des § 36c im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, 3. des § 36k Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Landesverteidigung, 4. des § 37 Abs. 2 zweiter Satz und des § 38 Abs. 4 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, 5. des § 36, soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen und Einrichtungen betrifft, sowie des ersten Satzes des § 37 Abs. 2 und des § 38 Abs. 1, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der §§ 23, 32 Abs. 4, 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegende Betriebe handelt, mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, 2. des § 36c im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, 3. des § 36k Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Landesverteidigung, 4. des § 37a Abs. 1 zweiter Satz und des § 38 Abs. 4 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, 5. des § 36, soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen und Einrichtungen betrifft, sowie des ersten Satzes des § 37a Abs. 1 und des § 38 Abs. 1, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, idF BGBl. I Nr. 146/2002	Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2002, wird wie folgt geändert:
<p>1. Meßgeräte im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr</p> <p>§ 8. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:</p> <p>1. (...)</p> <p>11. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen,</p> <p>12. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.</p> <p>(2) (...)</p>	<p>1. Meßgeräte im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr</p> <p>§ 8. (1) Z 1 bis 10: keine Änderungen</p> <p>11. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern es sich nicht um automatische Umweltüberwachungssysteme zur Erfassung der Ortsdosisleistung im Sinne des § 2 Abs 2 StrSchG oder sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen,</p> <p>12. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, sofern es sich nicht um automatische Umweltüberwachungssysteme zur Erfassung der bodennahen Aktivitätskonzentration in der Luft oder laborgestützte Umweltüberwachungssysteme zur Bestimmung der Aktivität in der Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 26 StrSchG handelt.</p> <p>Abs. 2 bis 7: keine Änderungen</p>
<p>§ 71. (1) § 63 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.</p> <p>(2) Die §§ 12b und 70 Abs 2 in der Fassung des Maß- und Eichgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 146/2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.</p>	<p>§ 71 (1) und (2): keine Änderungen</p> <p>(3) Der § 8 in der Fassung des Maß- und Eichgesetzes 204, BGBl. I Nr. 2004 tritt mit 2004 in Kraft.</p>